



## DIHK-Umfrage zu Binnenmarkthindernissen 2019

Dienstleistungen, Waren und Investitionen

**DIHK**

Deutscher  
Industrie- und Handelskammertag

 **Gemeinsam Europa Gestalten**

## Impressum

### Quellen

Alle Rechte liegen beim Herausgeber. Ein Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.

### Herausgeber

© Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V. (DIHK) | Berlin | Brüssel

### DIHK Berlin

Postanschrift: 11052 Berlin | Hausanschrift: Breite Straße 29 | Berlin-Mitte  
Telefon: 030 20308-0 | Telefax: 030 20308-1000

### DIHK Brüssel

Hausanschrift: 19 A-D, Avenue des Arts | B-1000 Bruxelles  
Telefon: +32-2-286-1611 | Telefax: +32-2-286-1605

[info@dihk.de](mailto:info@dihk.de)

[www.dihk.de](http://www.dihk.de)

### Redaktion

Annelise Badinand und Patricia Sarah Stöbener de Mora – DIHK, Bereich Recht

### Gestaltung

Friedemann Encke – DIHK

### Bildnachweis

Getty Images

### Stand

Oktober 2019

## Zur Umfrage

Zwischen Mai und Juli 2019 hat der DIHK die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) in Deutschland sowie die deutschen Auslandshandelskammern (AHKs) in allen EU-Mitgliedstaaten zu ihren Erfahrungen mit Hindernissen im Binnenmarkt für Dienst-

leistungen, Waren und Investitionen befragt. Im vorliegenden Dokument werden die Antworten der IHKs und AHKs aus dieser Umfrage zusammengeführt.

## Zusammenfassung

Selbst 25 Jahre nach der Schaffung des EU-Binnenmarkts sind Unternehmen in vielen EU-Mitgliedstaaten noch immer mit Hindernissen bei der grenzüberschreitenden Tätigkeit konfrontiert. Dies gilt v. a. bei der Dienstleistungserbringung, aber auch beim Warenhandel und wenn Unternehmen im EU-Ausland investieren. Bürokratische Hürden durch komplexe Anforderungen und aufwändige Verwaltungsverfahren stellen weiterhin ein erhebliches – zum Teil zunehmendes – Problem für Unternehmen dar. Die Anwendung ausländischer Regelungen bereitet grenzüberschreitend tätigen Dienstleistungserbringern, v. a. KMUs, große Schwierigkeiten. Dabei werden auch fehlende Harmonisierung und Unterschiede oder Defizite in der Umsetzung und Durchsetzung des EU-Rechts beklagt. Der Bedarf nach zentralisierten und digitalisierten Verwaltungsverfahren und Informationen über die zu erfüllenden Anforderungen – auch auf Englisch – ist groß. Sprachunterschiede zwischen den Mitgliedstaaten sind weiterhin eine Hürde. Ausländische Unternehmen

werden teilweise im Vergleich zu inländischen Unternehmen diskriminiert, insbesondere im öffentlichen Auftragswesen. In einigen EU-Mitgliedstaaten gibt es protektionistische Tendenzen. Darüber hinaus mangelt es in bestimmten Staaten an Rechtssicherheit oder an ausreichendem Rechtsschutz, teilweise auch aufgrund fehlender politischer Unabhängigkeit und Korruption in Behörden und z. T. auch an Gerichten, was Unternehmen Schwierigkeiten bereitet. Einige Hindernisse im Binnenmarkt sind sektorbezogen – etwa in der Bauwirtschaft und Versicherungsvermittlung – und andere länderspezifisch. Auch wenn viele Unternehmen trotz der Hindernisse weiter im EU-Ausland tätig werden: Einige Unternehmen wollen nach ihren ersten Erfahrungen z. B. mit grenzüberschreitenden Dienstleistungen künftig gar lieber auf die Aufträge verzichten als den erforderlichen bürokratischen Aufwand nochmals zu leisten – ein Rückschritt für den Binnenmarkt, der zum politischen Handeln drängt.



# Inhaltsverzeichnis

## A. Grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung 8

|   |           |
|---|-----------|
| <b>I. Allgemeine Hindernisse</b>  | <b>8</b>  |
| 1. Bürokratische Hürden   | 8         |
| 2. Unterschiedliche nationale Regelungen  | 8         |
| a) Fehlende Harmonisierung  | 8         |
| b) Anwendbarkeit ausländischen Rechts   | 8         |
| c) Unterschiedliche oder mangelhafte Umsetzung des EU-Rechts                              | 9         |
| d) Schwierigkeiten bei der gegenseitigen Anerkennung ausländischer Regulierung            | 9         |
| 3. Bedarf nach zentralisierten und digitalisierten Verwaltungsverfahren und Informationen | 9         |
| a) Verwaltungsverfahren   | 9         |
| b) Informationen und Ansprechpartner  | 10        |
| 4. Sprachbarrieren  | 10        |
| 5. Übermäßige Reglementierung   | 11        |
| 6. Diskriminierung von ausländischen Dienstleistungserbringern                            | 11        |
| 7. Mängel bei der Rechtssicherheit und beim Rechtsschutz                                  | 11        |
| 8. Steuerliche Aspekte  | 12        |
| a) Allgemeines  | 12        |
| b) Reverse Charge   | 12        |
| c) Umsatzsteuerliche Registrierung und Abgabe von Umsatzsteuererklärungen                 | 12        |
| 9. Sektorspezifische Probleme   | 13        |
| <b>II. Länderspezifische Hindernisse</b>  | <b>13</b> |
| 1. Belgien  | 13        |
| a) Verpflichtende „Agrégation“ zur Durchführung öffentlicher Aufträge im Baufach          | 13        |
| b) Verpflichtende Identifikationskarte auf Baustellen (Construbadge)                      | 13        |
| c) Steuern  | 14        |
| 2. Bulgarien  | 14        |
| 3. Finnland   | 14        |

# Inhaltsverzeichnis

|   |    |
|---|----|
| 4. Griechenland   | 14 |
| 5. Italien  | 14 |
| 6. Kroatien   | 15 |
| 7. Polen  | 15 |
| a) Steuern  | 15 |
| b) Rechtssicherheit   | 15 |
| c) Anerkennung von Arbeitsplatzschulungen                                       | 15 |
| 8. Schweden   | 15 |
| 9. Slowakei   | 16 |
| 10. Slowenien   | 16 |
| a) Öffentliche Auftragsvergabe  | 16 |
| b) Rechtsschutz allgemein   | 16 |
| 11. Spanien   | 16 |
| a) Finanzbehörde verlangt spanisches Bankkonto                                  | 16 |
| b) Rechnungsstellung an die öffentliche Hand nur über ein elektronisches System | 17 |
| c) Digitale Zertifikate/Elektronische Kommunikation mit den Behörden            | 17 |
| d) Benennung eines Fiskalvertreters für Betriebsstätten in Spanien              | 17 |
| e) Steuerverfahren/Vorsteuererstattung  | 17 |

## Inhaltsverzeichnis

|   |           |
|---|-----------|
| <b>B. Warenverkehr</b>  | <b>17</b> |
| <b>I. Allgemeine Hindernisse</b>  | <b>17</b> |
| 1. Unterschiedliche nationale Regelungen  | 17        |
| 2. Warenspezifische Regelungen  | 18        |
| a) Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE-Richtlinie) | 18        |
| b) Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle                   | 18        |
| c) Sonstiges  | 18        |
| 3. E-Commerce   | 19        |
| 4. Transport und Verkehrsinfrastruktur  | 19        |
| 5. Steuerliche Aspekte  | 19        |
| <b>II. Länderspezifische Hindernisse</b>  | <b>19</b> |
| 1. Belgien – Luxemburg  | 19        |
| 2. Bulgarien  | 19        |
| 3. Deutschland  | 19        |
| 4. Finnland   | 20        |
| 5. Frankreich   | 20        |
| 6. Polen  | 20        |
| 7. Slowakei   | 20        |
| 8. Slowenien  | 20        |
| 9. Ungarn   | 20        |

## Inhaltsverzeichnis

|   |           |
|---|-----------|
| <b>C. Niederlassung und Investitionen im EU-Ausland</b> | <b>20</b> |
| <b>I. Allgemeine Hindernisse</b>                        | <b>20</b> |
| <b>II. Länderspezifische Hindernisse</b>                | <b>21</b> |
| 1. Bulgarien  | 21        |
| 2. Finnland   | 21        |
| 3. Griechenland   | 21        |
| 4. Italien  | 22        |
| 5. Kroatien   | 22        |
| 6. Polen  | 22        |
| a) Allgemein  | 22        |
| b) E-Signaturen   | 22        |
| 7. Schweden   | 23        |
| 8. Slowakei   | 23        |
| 9. Slowenien  | 23        |
| 10. Spanien   | 23        |
| <b>D. Wer wir sind</b>                                  | <b>23</b> |
| <b>E. Ansprechpartner</b>                               | <b>24</b> |
| <b>F. Hintergrund zur Umfrage</b>                       | <b>26</b> |

## A. Grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung

### I. Allgemeine Hindernisse

#### 1. Bürokratische Hürden

Die Unternehmen beklagen die teils komplizierten und unübersichtlichen nationalen Regelungen für die Erbringung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen sowie komplexe, aufwändige und langwierige Verwaltungsverfahren. Dadurch wird die Aufnahme und Durchführung von grenzüberschreitenden Tätigkeiten aufwändiger, langwieriger, kostenträchtiger und – bei sanktionsbewährten Fehlern – auch riskanter und damit weniger attraktiv. Beschwerden kommen besonders bezogen auf Frankreich, Luxemburg, Österreich, Italien und Spanien. Vor allem kleinere Unternehmen, die erstmals grenzüberschreitend tätig werden, leiden unter dem erforderlichen Aufwand. Nach Erfahrung der IHK Bayreuth nehmen zudem „viele Unternehmen eher eine Zunahme der nationalen Hemmnisse als eine Vereinfachung wahr“. Laut dieser IHK wollen einige Unternehmen nach ihren ersten Erfahrungen mit grenzüberschreitenden Dienstleistungen, etwa in Frankreich und Italien, künftig „lieber auf die Aufträge verzichten als den erforderlichen bürokratischen Aufwand nochmals zu leisten“. Beklagt wird von einigen Unternehmen auch, dass die ausländischen Auftraggeber oftmals nicht einschätzen können, welchen zusätzlichen bürokratischen Aufwand die Unternehmen tragen müssen und wollen die darauf basierende Kostenkalkulation nicht akzeptieren.

*Hinweis: Sehr viele Hinweise der Unternehmen betreffen arbeits- und sozialpolitische Themen, die nicht in dieser Stellungnahme aufgenommen werden können.*

*Ansprechpartner: z. B. IHK Aachen, IHK Bayreuth, IHK Bielefeld, IHK Bodensee-Oberschwaben, IHK Chemnitz, IHK Darmstadt, IHK Halle, IHK Dresden, IHK Koblenz, IHK Magdeburg, IHK Schwerin, IHK Südlicher Oberrhein, AHK Belgien, AHK Finnland, AHK Griechenland, AHK Kroatien, AHK Luxemburg, AHK Niederlande, AHK Schweden, AHK Spanien*



### 2. Unterschiedliche nationale Regelungen

#### a) Fehlende Harmonisierung

Unternehmen wünschen sich grundsätzlich EU-weit einheitliche Regelungen zur Erbringung von Dienstleistungen, um den Aufwand und die Kosten der Anpassung an unterschiedliche Rechtsvorschriften bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten zu reduzieren. Das betrifft auch die Verwaltungsverfahren, etwa bei der Registrierung von Tätigkeiten und Mitarbeitern.

*Ansprechpartner: IHK Bayreuth, IHK Bodensee-Oberschwaben, IHK Chemnitz, IHK Dresden*

Gerade die Zersplitterung im Verbraucherschutz behindert grenzüberschreitende Tätigkeiten in Europa. Unternehmen wünschen sich auch hier grundsätzlich einheitliche Regelungen. Eine Rechtsangleichung fördert den Binnenmarkt jedoch insbesondere dann, wenn der wirtschaftliche Nutzen für die Unternehmen durch einheitliche Regelungen die für die Unternehmen gleichzeitig entstehenden Kosten aufgrund der neuen EU-Regelungen und evtl. neue Pflichten überwiegt. Es muss ein angemessener Ausgleich zwischen den Interessen der Unternehmen und der Verbraucher hergestellt werden. Der mündige Verbraucher sollte Leitbild im Verbraucherrecht bleiben; die Vertragsfreiheit zwischen Unternehmen und ihren Kunden sollte wieder an Bedeutung gewinnen.

*Ansprechpartner: IHK Köln*

#### b) Anwendbarkeit ausländischen Rechts

Unternehmen sind vielfach verpflichtet, für sie fremdes, ausländisches Recht anzuwenden. Gerade wenn die Unternehmen sich nicht dauerhaft niederlassen, sondern nur zeitweise Dienstleistungen erbringen, bereitet dies den Unternehmen teils erhebliche Schwierigkeiten und großen Zeit- und Kostenaufwand. Die unterschiedlichen rechtlichen Bestimmungen der Mitgliedstaaten haben zudem Auswirkungen auf die Planung und Preiskalkulation.

Wichtig wäre, dass Händler die Möglichkeit bekommen, die Anwendbarkeit ihres jeweiligen nationalen Verbraucherrechts ohne weitere Einschränkung zu vereinbaren. Dies würde für die Unternehmen zu mehr Rechtsklarheit führen und hohe Rechtsermittlungskosten vermeiden. Unternehmen sollten nicht zu Vertragsabschlüssen unter ihnen fremde Rechtsordnungen verpflichtet sein. Dies ist insbesondere für KMUs oder Start-Ups wichtig, die aufgrund von ihrer Größe und Struktur nicht dafür ausgestattet sind, viele Bestellungen in zahlreichen Sprachen zu verarbeiten und sämtliche Verbraucherrechte der EU-Mitgliedstaaten zu beachten (vgl. zur Geltung des Heimatlands des Verbrauchers, Art. 6 Rom-I-Verordnung). Da das Verbraucherschutzniveau in allen EU-Mitgliedstaaten grundsätzlich hoch ist, würde dies auch kein Absenken des Verbraucherschutzes bedeuten.

*Ansprechpartner: IHK Köln, IHK Magdeburg, AHK Schweden*

#### c) Unterschiedliche oder mangelhafte Umsetzung des EU-Rechts

Beklagt wird durch die Unternehmen auch die unterschiedliche Umsetzung von EU-Recht. Die AHK Schweden schreibt: „Nationale Umsetzungen der EU-Richtlinien führen zu erheblichen Unterschieden bei den jeweiligen Bestimmungen und es gelten letztlich keine einheitlichen Standards.“ Denn in vielen Bereichen gewähren die EU-Richtlinien den Mitgliedstaaten erhebliche Gestaltungsspielräume. Ein großes Problem ist dabei auch, dass EU-Regeln von nationalen Regierungen, Behörden und Gerichten – manchmal auch wegen unzureichender Kenntnisse über das bestehende EU-Recht – uneinheitlich ausgelegt werden. Damit können die EU-Vorschriften nicht die erhoffte Rechtsvereinheitlichung erreichen, die den Unternehmen die grenzüberschreitende Tätigkeit erleichtern würde. Die IHK Bodensee-Oberschwaben stellt fest: „Der große Spielraum für nationale Abweichungen erschwert es (vor allem kleinen und mittleren) Unternehmen den Binnenmarkt für Dienstleistungen effektiv wahrzunehmen“. Deshalb befürworten die IHKs Bayreuth und Darmstadt eine gesetzgeberische Tätigkeit der EU durch Verordnungen anstelle von Richtlinien.

*Ansprechpartner: IHK Bayreuth, IHK Bodensee-Oberschwaben, IHK Darmstadt, IHK Düsseldorf, AHK Schweden, AHK Slowakei*

Ein Beispiel ist die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), die nicht EU-weit einheitlich umgesetzt wird. Dies liegt an vielen Gestaltungsspielräumen der EU-Mitgliedstaaten, aber auch an einer teils uneinheitlichen Auslegung. Die AHK Finnland berichtet: „Es gibt manchmal unterschiedliche Auffassungen, z. B. wer Verantwortlicher und wer Auftragsverarbeiter ist (z. B. bei Personalverwaltung). Dies führt zu Klärungsbedarf bei internationalen Geschäftsverhältnissen, was nicht dem reibungslosen Geschäftsverkehr dient.“ Eine EU-weit einheitliche Auslegung des geltenden Rechts würde den Unternehmen sehr helfen, weil nur so die Vorteile der Rechtsangleichung für die Unternehmen im täglichen Geschäft wirksam werden.

*Ansprechpartner: AHK Finnland, Frau Karstedt-Meierrieks, DIHK (s. auch DIHK-Stellungnahme v. 2.7.2019)*

Hinzu kommen die oftmals mangelhafte Umsetzung von EU-Recht in nationales Recht und die Tatsache, dass nationale Behörden und Gerichte EU-Recht manchmal schlicht nicht anwenden. Dies führt dazu, dass die im EU-Vertrag garantierte und in vielen EU-Rechtsvorschriften ausgestaltete Dienstleistungsfreiheit der Unternehmen in der Praxis nicht effektiv umgesetzt wird und die Unternehmer von dieser Freiheit nur unter erschwerten Bedingungen Gebrauch machen können. Beispiele sind die öffentliche Auftragsvergabe (s. z. B. den Bericht der AHK Slowenien S. 16) und der Umgang mit elektronischen Signaturen aus anderen EU-Mitgliedstaaten. Für viele Verwaltungsschritte wie bspw. die Unternehmensregistrierung, die Abgabe des Jahresabschlusses oder die Hinterlegung von Dokumenten sind zunehmend elektronische Signaturen erforderlich. Die Unternehmen wünschen sich, dass neben nationalen auch allgemein international akzeptierte Verfahren in allen EU-Mitgliedstaaten tatsächlich akzeptiert wer-

den, ohne dass Unternehmen jeweils das für das Land allein zugelassene Verfahren nutzen und die erforderliche Software/Hardware zusätzlich kaufen müssen, wie es etwa in Polen, Schweden und Spanien der Fall ist. Die eIDAS-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG) muss effektiv umgesetzt werden (s. auch S. 15 ff und S. 22 ff).

*Ansprechpartner: IHK Bayreuth, AHK Polen, AHK Schweden, AHK Spanien*

#### d) Schwierigkeiten bei der gegenseitigen Anerkennung ausländischer Regulierung

Es gibt Schwierigkeiten bei der gegenseitigen Anerkennung der nationalen Regulierung anderer EU-Mitgliedstaaten. Einige Unternehmen beschwerten sich zum Beispiel über die uneinheitliche Anerkennung der Berufsqualifikationen im EU-Binnenmarkt, obwohl dies EU-weit geregelt ist. Ähnliches gilt bei E-Signaturen (s.o.). Die Dienstleistungsfreiheit wird jedoch gemäß der EuGH-Rechtsprechung auch durch die gegenseitige Anerkennung von nationalen Standards verwirklicht. Insbesondere dort, wo dies EU-rechtlich vorgesehen ist, wie bei der Berufsanerkennungsrichtlinie oder bei der eIDAS-Verordnung, muss dies auch effektiv umgesetzt werden, damit die Unternehmen auch tatsächlich von der Dienstleistungsfreiheit profitieren können. Hier sind die staatlichen Behörden in der Verantwortung. In dieser Hinsicht sind die SOLVIT-Stellen wichtige Ansprechpartner.

*Ansprechpartner: IHK Koblenz, AHK Finnland, AHK Griechenland, Dr. Knut Diekmann, DIHK*

### 3. Bedarf nach zentralisierten und digitalisierten Verwaltungsverfahren und Informationen

#### a) Verwaltungsverfahren

Für die Unternehmen sind einfache und gut zugängliche digitalisierte Verwaltungsverfahren sehr wichtig. Dies erleichtert



den Unternehmen auch das grenzüberschreitende Tätigwerden, weil es den Aufwand und damit auch die Kosten verringert. Im Rahmen des Single Digital Gateway (SDG) müssen in den nächsten Jahren eine Reihe von Verwaltungsverfahren online zur Verfügung gestellt werden – hier läuft noch die Umsetzungsfrist. Allerdings sind davon nicht alle für Dienstleistungserbringer relevanten Verwaltungsverfahren umfasst. Auch weiterhin sind oftmals in jedem Land die Verwaltungsverfahren gesondert durchzuführen. Die Verfahren und Portale sehen darüber hinaus bis auf bestimmte begrenzte EU-weite Vorgaben jeweils unterschiedlich aus – selbst wenn sie künftig z.T. auf der EU-Webseite verlinkt werden. Zudem besteht oftmals die Pflicht zu erneuter Vorlage vor EU-ausländischen Behörden von bereits im Heimatstaat vorgelegten Dokumenten und Nachweisen.

Aus Sicht der Unternehmen wäre hingegen ein einheitliches EU-weites elektronisches Portal bei allen notwendigen Meldungen im Rahmen der Ausübung der Dienstleistungstätigkeit hilfreich. Dann müssten sich die Unternehmen nicht für jeden weiteren Mitgliedstaat neu in die Formalien einarbeiten, was – v.a. für KMUs – besonders zeit- und kostenaufwändig ist. Zudem sollte nach Ansicht z. B. der IHK Darmstadt bei grenzüberschreitenden Verwaltungsverfahren eine gemeinsame EU-Stelle „zentral die Anträge des Verfahrens administrieren. Damit wäre eine einheitliche Handhabung gewährleistet und sichergestellt, dass nationale Alleingänge eingedämmt werden.“ Auch sollten Dokumente, die einmal vorgelegt wurden, nicht wieder vorgelegt werden müssen (Once-Only-Prinzip). So kann unnötiger doppelter Verwaltungsaufwand vermieden werden. Der Aufbau von sog. „One-Stop-Shops“ wird von Unternehmen ebenso begrüßt, weil dann alle Verfahrensschritte über einen Ansprechpartner abgewickelt werden können, was den Unternehmen den Behördengang erheblich erleichtert. Dabei besteht auch die Hoffnung einer Verfahrensverkürzung, denn die Bearbeitungszeiten sind derzeit oftmals zu lang und nicht praxisorientiert. Gerade die lange Dauer der Verwaltungsverfahren hat nach Erfahrung der IHK Darmstadt „eine prohibitive Wirkung statt einer Förderung des innergemeinschaftlichen Dienstleistungsverkehrs“ zur Folge.

*Ansprechpartner: IHK Bodensee-Oberschwaben, IHK Darmstadt, IHK Dresden, IHK Erfurt, AHK Griechenland, AHK Slowakei*

#### b) Informationen und Ansprechpartner

Auch im Hinblick auf die Informationsbeschaffung und die Suche nach Ansprechpartnern sieht das Single Digital Gateway bereits Verbesserungen vor. Der weitere Ausbau des „Ihr Europa“-Portals würde von den IHKs positiv gesehen, ebenso eine Verbesserung der Einheitlichen Ansprechpartner (EA) und eine Stärkung des Enterprise Europe Networks (EEN). Die EU-Kommission und die EU-Mitgliedstaaten bemühen sich zunehmend, die entsprechenden Informationen gebündelt und leicht verständlich im Internet zur Verfügung zu stellen und Ansprechpartner zu benennen. Gleichwohl sind noch viele Verbesserungen notwendig. Denn gute, vollständige und

aktuelle Informationen über die nationalen und europäischen Vorgaben auch auf Englisch oder besser noch auf Deutsch sind bisher noch nicht ausreichend vorhanden. Sie sind für die Unternehmen jedoch dringend erforderlich, um sicherzugehen, dass sie alle Anforderungen korrekt erfüllen, ohne einen unverhältnismäßigen Aufwand bezogen auf die Informationsbeschaffung zu leisten. Für die Unternehmen reduziert dies nicht nur den Zeit- und Kostenaufwand, sondern es schafft Rechtssicherheit und senkt das Sanktionsrisiko wegen etwaiger mangelhafter Pflichterfüllung. Bisher fehlt es noch an der effektiven Umsetzung des SDG. Die Mitgliedstaaten müssen dafür tatsächlich die Informationen an die EU-Kommission liefern und Ansprechpartner zur Verfügung stellen.

Z. B. die IHK Darmstadt fordert deshalb eine weitere Verbesserung des „Ihr Europa“-Portals: „Aus der Sicht der Unternehmer ist es unverzichtbar, eine komplette Übersicht über die Regularien der Dienstleistungserbringung in den EU-Mitgliedstaaten zu erhalten. Diese Übersicht muss online an einer gut zugänglichen Stelle in allen EU-Amtssprachen verfügbar sein. (...) Dies schafft nicht nur Transparenz, sondern auch Druck im Standortwettbewerb und in Richtung der Vollendung des einheitlichen Binnenmarktes.“ Zudem muss es stets einen Ansprechpartner geben, „der bei Fragen zu den nationalen Vorschriften unterstützen kann“.

*Ansprechpartner: IHK Bayreuth, IHK Bodensee-Oberschwaben, IHK Darmstadt, IHK München, AHK Griechenland, AHK Kroatien, AHK Niederlande*

#### 4. Sprachbarrieren

Mehrere IHKs und AHKs nennen auch die Sprachbarriere als Problem beim grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr. Die Beschaffung von Informationen in fremder Sprache sowie die notwendige Übersetzung von Dokumenten stellt einen großen Aufwand für Unternehmen dar, insbesondere für KMUs. Informationen, Vorschriften, Tarifverträge usw. liegen vielfach nur in der jeweiligen Landessprache vor, ebenso Online-Meldeportale. Nicht in allen Mitgliedstaaten besteht die Möglichkeit, die Informationen auf Englisch zu erhalten bzw. die Anmeldungen auf Englisch durchzuführen. Dies könne die Informationsbeschaffung und die Kommunikation mit den Behörden erheblich erschweren. Die IHK Magdeburg stellt fest: „Unternehmen, die nicht über Personal mit den entsprechenden Fremdsprachenkenntnissen verfügen, stehen oft vor einer großen Herausforderung“.

Deshalb sollten künftig – wie auch beim Single Digital Gateway vorgesehen – alle Informationen zumindest auch auf Englisch vorliegen und Meldeportale auch auf Englisch nutzbar sein. Gemäß der IHK Südlicher Oberrhein sollte „eine Übersetzung der vorzuhaltenden Dokumente bzw. Nachweise (in die Sprache des Gastlandes) grundsätzlich nicht erforderlich sein, weil dies unverhältnismäßig aufwändig und teuer ist. Allenfalls sollte eine Übersetzung ins Englische ausreichen“. Zudem sollte auch bei den Anforderungen für eine Dienstleistungserbringung in

der Regel keine umfassenden sprachlichen Fähigkeiten in der Landessprache gefordert werden, weil dies die Ausübung der Dienstleistungsfreiheit in Frage stellen könnte.

*Ansprechpartner: IHK Bayreuth, IHK Bodensee-Oberschwaben, IHK Dresden, IHK Magdeburg, IHK Südlicher Oberrhein, AHK Griechenland, AHK Italien, AHK Niederlande, AHK Spanien*

#### 5. Übermäßige Reglementierung

Das Regelungsumfeld für Unternehmen, insbesondere für KMUs, sollte einfacher und transparenter werden. Auch wenn viele Bereiche unreglementiert sind, führen doch immer wieder nationale Anforderungen zu Schwierigkeiten auch beim grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr. Die Datenbank der reglementierten Berufe verdeutlicht, dass hier in einigen Mitgliedstaaten stärker reguliert wird als in anderen. Bei jeder neu eingeführten Regulierung ist vorab zu prüfen, wie sie wirkt und welchen konkreten Mehrwert sie bringt – das sieht auch das EU-Recht bereits vor. Und auch existierende Regulierung ist kritisch in den Blick zu nehmen. Teilweise wird in diesem Rahmen auch eine weitere Reduzierung der Anzahl der reglementierten Berufe und eine Reduzierung der Anforderungen an die Erbringung bestimmter Dienstleistungen gefordert. Wichtig ist es auch dabei, einen angemessenen Ausgleich zwischen der unternehmerischen Freiheit und den Interessen der Dienstleistungsempfänger sowie dem Schutz von Sicherheitsinteressen bei gefahrgeneigtem Gewerbe herzustellen.

*Ansprechpartner: IHK Bayreuth, IHK Darmstadt, Dr. Knut Diekmann, DIHK*

#### 6. Diskriminierung von ausländischen Dienstleistungserbringern

Trotz des Zusammenwachsens des EU-Binnenmarkts werden immer wieder auch ausländische Unternehmen im Vergleich zu inländischen Unternehmen benachteiligt, auch aufgrund von teilweise protektionistischen Rechtsvorschriften. Um solche Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, sollten nationale Behörden und Gerichte die Grundfreiheiten des Binnenmarkts – einschließlich des Diskriminierungsverbots – beachten und etwaige Verletzungen von der Kommission konsequent verfolgt werden.

*Ansprechpartner: IHK Bayreuth, AHK Spanien, AHK Kroatien*

Ein Beispiel ist die öffentliche Auftragsvergabe. Unternehmen aus dem EU-Ausland haben in einer Reihe von Mitgliedstaaten, insbesondere Slowenien (s.u. S. 16), regelmäßig Schwierigkeiten bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und werden diskriminiert. Außerdem sind die Verfahren lang und kompliziert.

*Ansprechpartner: AHK Bulgarien, AHK Slowenien*

#### 7. Mängel bei der Rechtssicherheit und beim Rechtsschutz

Gerade die grenzüberschreitend aktiven Unternehmen leiden in einer Reihe von Mitgliedstaaten auch unter Mängeln bei der Rechtssicherheit und beim Rechtsschutz. Obwohl sich die Anwendung des EU-Rechts, die Rechtssicherheit und die Effizienz der Rechtssysteme in den EU-Mitgliedstaaten schrittweise verbessern, sind sie in einer Reihe von Mitgliedstaaten noch unzulänglich. Unternehmen beklagen die unzureichende Umsetzung von EU-Recht und (EU-)Rechtsverstöße durch die Verwaltung (s.o., S. 9). Dabei ist Recht ein Standortfaktor, der für das Engagement von Unternehmen in der jeweiligen Region von großer Bedeutung ist. EU-Rechtsvorschriften müssen richtig und schnell umgesetzt, einheitlich angewendet und konsequent durchgesetzt werden, um gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle europäischen Unternehmen sicherzustellen. Hinzu kommt ein Mangel an Rechtssicherheit wegen häufiger, manchmal auch rückwirkender gesetzlicher Änderungen, gerade im Steuerrecht. Dies macht es v.a. für Investoren, aber auch für Dienstleistungserbringer schwierig, sich zeitnah auf die geltende Rechtslage einzustellen. Der Rechtsschutz gegen EU-Rechtsverstöße ist dabei mangelhaft. Langwierige Verwaltungs- und Gerichtsverfahren, ineffiziente und schlecht ausgestattete Behörden und Gerichte sowie Protektionismus seitens der öffentlichen Hand behindern die Geltendmachung von Grundfreiheiten und Grundrechten ebenso wie der sekundärrechtlichen Vorschriften durch die Unternehmen. Manchmal fehlt es an politischer Unabhängigkeit in der Verwaltung, aber auch in der Justiz. Korruption besteht v. a. in Behörden einiger Mitgliedstaaten weiter fort, z. T. aber auch an Gerichten. Dies zerstört das Vertrauen seitens der Unternehmen in das Rechtssystem vor Ort und behindert Unternehmen, die sich rechtstreu verhalten, im Wettbewerb. Zudem wirkt sich dies negativ auf Unternehmen aus, die Forderungen gegenüber inländischen Behörden oder Geschäftspartnern gerichtlich durchsetzen möchten. Indizes internationaler Organisationen wie der World Justice Project Rule of Law Index, der Korruptionswahrnehmungsindex von Transparency International, der Ease of Doing Business Index der Weltbank und der Global Competitiveness Report bestätigen



die genannten Probleme. Die Mängel bei den Justizsystemen werden auch im EU Justice Scoreboard deutlich und die Defizite bei den nationalen Rechtssystemen in den Rechtsstaatsverfahren der EU gegen einige EU-Mitgliedstaaten (vgl. auch u. bei Investitionen S. 20).

*Ansprechpartner: AHK Bulgarien, AHK Griechenland, AHK Kroatien, AHK Italien, AHK Polen, AHK Slowakei*

## 8. Steuerliche Aspekte

### a) Allgemeines

Die Umsatzsteuer ist für die Unternehmen im Massengeschäft schwer handhabbar – dies gilt sowohl für nationale als auch EU-grenzüberschreitende Sachverhalte. Damit einher gehen ein hoher administrativer Aufwand, eine Zunahme der Rechtsunsicherheit und hohe finanzielle und Haftungsrisiken. Beispielsweise sind die unterschiedlichen Nachweisanforderungen in den einzelnen Mitgliedstaaten und die verschiedenen Vorgehensweisen in der Abrechnung der Vorsteuer ein Risiko für die Unternehmer. Im Weiteren erhöhen die vielen Ausnahmen bei der Umsatzsteuer die Komplexität für die Unternehmen, die grenzüberschreitend aktiv sind, und stellen sie vor die Frage, ob sie grenzüberschreitende Geschäfte überhaupt ausführen sollen, weil sie sich u. a. folgende grundsätzliche Fragen stellen:

- ob der Lieferant oder der Kunde die Steuer zu zahlen hat,
- welcher Steuersatz anzuwenden ist,
- in welchem Staat die Umsatzsteuer zu zahlen ist und
- welche nationalen Vorschriften dabei zu beachten sind.

*Ansprechpartner: IHK Koblenz, IHK Magdeburg, AHK Polen, AHK Spanien, Brigitte Neugebauer und Malte Weisshaar, DIHK*



### b) Reverse Charge

Die Vereinfachungsregelung des Reverse Charge (RC) umfasst nach wie vor nicht alle grenzüberschreitenden Dienstleistungen (d. h. Dienstleistungen, die von einem im Ausland ansässigen Unternehmer im jeweiligen Inland erbracht werden); dies betrifft etwa Grundstückleistungen. Hinzu kommt, dass die Voraussetzungen für die Anwendung des RC-Verfahrens teilweise voneinander abweichen. So ist beispielsweise in Deutschland nicht erforderlich, dass der Leistungsempfänger im Inland ansässig ist; ein ausländischer Kunde müsste sich ggf. für die Steuerschuldnerschaft in Deutschland registrieren. In anderen Mitgliedstaaten (z. B. Portugal) setzt die Anwendung des RC-Verfahrens die Ansässigkeit des Kunden jedoch voraus; anderenfalls muss der leistende Unternehmer doch Umsatzsteuer berechnen und an den ausländischen Fiskus abführen. Auch die im Rahmen der Betrugsbekämpfung teilweise schnell hintereinander erfolgten Änderungen bei der Anwendung des RC-Verfahrens bei rein inländischen Sachverhalten (in Deutschland bspw. in Bezug auf Bauleistungen) sind für die Unternehmen nur schwer zu überblicken. Außerdem müssen sie sich in entsprechenden Fällen mit dem jeweiligen nationalen Umsatzsteuerrecht auseinandersetzen. Des Weiteren stellen sich eine Reihe von Auslegungsfragen, wie etwa die Frage nach der Behandlung von Subunternehmerfällen oder der Reichweite der einzelnen Befreiungsregeln betreffen. Auch die Unterscheidung zwischen Werkleistung und Werklieferung wird hier relevant, die es nicht in allen Mitgliedstaaten gibt.

Ausnahmeregelungen sollten möglichst abgeschafft und das RC-Verfahren generell bei B2B-Fällen anwendbar sein. Zudem sollten die Voraussetzungen für die Anwendung EU-weit einheitlich definiert werden. Vor allem für KMUs ist es schwierig, hier den Überblick zu behalten und alle Regeln korrekt anzuwenden.

*Ansprechpartner: IHK Südlicher Oberrhein, Malte Weisshaar und Brigitte Neugebauer, DIHK*

### c) Umsatzsteuerliche Registrierung und Abgabe von Umsatzsteuererklärungen

Die umsatzsteuerliche Registrierung und die damit verbundenen Pflichten zur Abgabe von Umsatzsteuererklärungen in den verschiedenen EU-Staaten stellen für KMUs nach wie vor eine Hürde dar. Hier wäre es hilfreich, die Formalitäten zu vereinheitlichen oder für Dienstleistungen an Endkunden (B2C) gar ein einheitliches Portal für die Registrierung (ähnlich dem MOSS-System) zu schaffen. Gleichzeitig sollten die Umsatzsteuervorschriften weiter vereinheitlicht werden. Unterschiedliche Vorschriften des jeweiligen nationalen materiellen Rechts stellen insbesondere KMUs vor große Schwierigkeiten. Daneben sind auch die nationalen steuerlichen Verfahrensvorschriften ein erhebliches Hemmnis. Auch insoweit sollte eine Anpassung angestrebt werden.

*Ansprechpartner: IHK Südlicher Oberrhein, Malte Weisshaar und Brigitte Neugebauer, DIHK*

## 9. Sektorspezifische Probleme

Von bürokratischen Schwierigkeiten ist besonders auch die Baubranche betroffen, etwa durch die komplexen Registrierungs-pflichten in Frankreich (Berufsidentifikationskarte bzw. Cartes d'identité professionnelle BTB) und Spanien (REA-Register).

*Ansprechpartner: IHK Bodensee-Oberschwaben, IHK Halle, IHK Südlicher Oberrhein*

In Bezug auf Versicherungsvermittler ist bürokratischer Aufwand teils durch EU-Recht, teils durch nationales Recht begründet. Im Fall, dass ein Versicherungsvermittler ins EU-Ausland gehen möchte, um Versicherungen zu vermitteln, hat er dies zuvor der Registerbehörde, in Deutschland also seiner zuständigen IHK, mitzuteilen (§ 11a Abs. 4 GewO), die dies wiederum an den Gaststaat übermittelt. Dies dient der Umsetzung von Artikel 4 und 6 der Versicherungsvertriebsrichtlinie (IDD). Das Meldeverfahren ist jedoch sehr kompliziert und aufwändig. Nicht alle Registerbehörden leiten die Meldungen korrekt und zeitnah weiter oder verarbeiten diese korrekt. Darüber hinaus ist streitig, ob der Versicherungsvermittler trotzdem sofort im Ausland tätig werden darf. Bei Gebrauch der Dienstleistungsfreiheit dürfte das Abwarten der Bestätigungsmitteilung für die übersandten Informationen keine Voraussetzung für ein Tätigwerden sein. Gleichwohl sieht dies die Richtlinie anders vor und es herrscht Rechtsunsicherheit. Insgesamt erschwert der Aufwand das Tätigwerden im EU-Ausland erheblich.

Davon abgesehen sind bei interessierten Gewerbetreibenden im Rahmen eines komplexen Erlaubnisverfahrens gemäß § 34d GewO die geordneten Vermögensverhältnisse zu überprüfen. Zu diesem Zweck sollen Angaben in Schuldnerregistern der letzten fünf Jahre geprüft werden; ein Auszug sollte vorgelegt werden. Wenn die betroffenen Personen sich in diesem Zeitraum im europäischen Ausland aufgehalten haben, müssen auch die ausländischen Schuldnerregister überprüft werden. Einsicht in die relevanten ausländischen Register zu bekommen, ist in der Praxis jedoch sehr schwierig. Die IHK Dresden berichtet: „In der Regel kennt man nicht die zuständigen Stellen, die eine Auskunft bzw. konkrete Auszüge bieten können.“

*Ansprechpartner: Mona Moraht, DIHK, IHK Dresden*

## II. Länderspezifische Hindernisse

### 1. Belgien

#### a) Verpflichtende „Agréation“ zur Durchführung öffentlicher Aufträge im Baufach

In Belgien entsteht in der Baubranche erheblicher Verwaltungs- und Kostenaufwand. Dort ist die Erteilung einer sogenannten „Agréation“ zur Durchführung öffentlicher Aufträge im Baufach erforderlich. Die notwendigen Unterlagen für die Erteilung der „Agréation“ hängen von der angestrebten Klasse ab, umfassen in den meisten Fällen jedoch folgende Unterlagen:

- Polizeiliches Führungszeugnis
- Handelsregisterauszug bzw. Gewerbeanmeldung
- Bescheinigung über Konkursfreiheit und abgeführte Steuern bzw. Sozialabgaben
- Gründungsurkunde der Gesellschaft sowie Änderungen der Satzung
- Bescheinigung über die Zufriedenheit früherer Auftraggeber
- Bescheinigungen in Bezug auf die Bilanzen (z. B. Kopie der letzten veröffentlichten Bilanz)
- Liste der akademischen Diplome und sonstigen Zeugnisse der Betriebsleiter oder Führungskräfte
- Verschiedenste, ausgefüllte und unterschriebene Formulare, die auf der Homepage zu finden sind (<https://economie.fgov.be/fr/themes/entreprises/secteurs-specifiques/qualite-dans-la-construction/agregation-des-entrepreneurs>).

Dies führt zu erheblichem Verwaltungsaufwand für die betroffenen Unternehmen.

#### b) Verpflichtende Identifikationskarte auf Baustellen (Construbadge)

Seit 1.10.2014 sind Bauarbeiter verpflichtet, auf belgischen Baustellen einen sog. Construbadge mitzuführen, damit sie identifiziert werden können. Bauunternehmen haben diesen beim sog. Sicherheitsfonds für die Existenz von Bauarbeitern („Fonds voor Bestaanszekerheid van de Werklieden uit het Bouwbedrijf“/ „Fonds de Sécurité d'Existence des ouvriers de la construction“, fbz-fse Constructiv) kostenpflichtig zu beantragen. Allerdings wird der Construbadge nicht in das Ausland bzw. nach Deutschland versandt. Für ausländische Bauunternehmen bedeutet dies



nicht nur eine erhebliche Behinderung ihrer grenzüberschreitenden Tätigkeit, dies stellt auch eine Diskriminierung gegenüber inländischen Anbietern dar.

### c) Steuern

Es ist erforderlich, dass der Leistungserbringer, sollte er der Steuerschuldner sein, sich in Belgien umsatzsteuerlich registrieren lässt. Im schlechtesten Fall kann diese Registrierung bis zu drei Monaten dauern. Daneben existieren auch zahlreiche Formalitäten, die je nach Wert der Leistungen einzuhalten sind: eine tägliche Anwesenheitsregistrierung oder auch eine Vertragsmeldung bei der Sozialversicherung beispielsweise.

*Ansprechpartner: AHK Debelux*

## 2. Bulgarien

Mängel in der öffentlichen Verwaltung sind aus Sicht der AHK ein großes Problem für Unternehmen in Bulgarien (vgl. auch allg. o. S. 11 f). Nach der jährlichen Konjunkturumfrage der AHK Bulgarien besteht mit 62 % die größte Unzufriedenheit der Unternehmen bezüglich der Bekämpfung der Korruption. 54 % der Unternehmen sind unzufrieden mit der Intransparenz der öffentlichen Verwaltung bei der öffentlichen Auftragsvergabe. Das Vertrauen in die öffentliche Verwaltung generell steigt allerdings kontinuierlich an, was auf einen Besserungsprozess schließen lässt (s. ausf. für Investitionen u. S. 21).

*Ansprechpartner: AHK Bulgarien*

## 3. Finnland

In Finnland gibt es Schwierigkeiten bei der Anerkennung von Abschlüssen und Qualifikationen, ebenso wie durch die unterschiedliche Anwendung der DSGVO (s.o. S. 9).

*Ansprechpartner: AHK Finnland, IHK Schwerin*

## 4. Griechenland

Nach Auskunft der AHK Griechenland behindern „der bürokratische Aufwand, die regulatorischen und steuerlichen Anforderungen, die langwierigen Genehmigungs- und Justizverfahren, (...) rückwirkende Rechtsänderungen und die ausbleibende Sicherheit bezüglich eines langfristigen Steuersystems“ ausländische Unternehmen in Griechenland. Die Bürokratie wird als zweitgrößtes Problem für die Unternehmen in Griechenland gesehen, wie auch der Global Competitiveness Report und der Ease of Doing Business Index der Weltbank bestätigen. Online-Verfahren wurden in den letzten Jahren in einigen Fällen eingeführt, fehlen aber oftmals noch: „Durch geht viel Zeit verloren.“ „In den Ministerien und in den einzelnen Behörden, z. B. dem Finanzamt ist es oft schwierig, die zuständigen Ansprechpartner ausfindig zu machen, sowie

verbindliche und allgemein gültige Antworten zu erhalten.“ Gerade, wo die Gesetze einen Beurteilungs- und Ermessensspielraum belassen, führt das zu großen Verzögerungen bei den Verwaltungsverfahren. Die AHK Griechenland berichtet zudem von Schwierigkeiten bei der Anerkennung von Qualifikationen und der voraussetzenden Fähigkeiten (etwa der sprachlichen Fähigkeiten) von Fremdenführern.

*Ansprechpartner: AHK Griechenland*

## 5. Italien

Aus Sicht der AHK Italien sind die Bürokratie, die Unsicherheit durch die Gesetzgebung und mangelnde Fähigkeiten der Behörden die größten Hindernisse für Unternehmen in Italien.“ Bei der Erbringung von Dienstleistungen stellen sich zahlreiche bürokratische Hemmnisse. Auch die Intransparenz ist ein Problem. Oft ist unklar, ob und welche Genehmigungen in Italien für bestimmte Dienstleistungen erforderlich sind und nach welchen Vorschriften, diese zu erbringen sind. Oft sind Informationen und Portale nur auf Italienisch zugänglich. Anfragen bei den Behörden werden entweder gar nicht beantwortet oder nur oberflächlich. Für die Unternehmen bleibt häufig eine Grauzone bestehen, die die Einbeziehung von Experten erfordert oder mit Rechtsunsicherheit und Haftungsrisiken verbunden ist. Gerade im Steuerrecht bleibt die Rechtslage oft unklar und die Beamten der Steuerverwaltung sind wenig kooperativ. Die Unternehmen nehmen sie als gegen ausländische Dienstleister eingestellt wahr.

Sehr kritisch sieht die AHK Italien auch rückwirkende und solche Rechtsänderungen, auch im Steuerrecht, die die Investitionspläne stark beeinträchtigen. Auch sei der Rechtsschutz in Italien nicht ausreichend effektiv. Die Verfahrensdauern seien sehr lang, mindestens eineinhalb Jahre für ein Urteil der ersten Instanz; dann weitere zwei bis fünf Jahre für die zweite und dritte Instanz. Eine Forderungseintreibung dauere mindestens ein Jahr, und es sei sehr unsicher. Da sog. „Mittelunternehmen“ nicht der Insolvenz unterliegen, bestehe wenig Druck, Forderungen zu bezahlen. Privatinsolvenz gibt es in Italien nicht.

Schließlich sind Dienstleistungserbringer von einer neuen Regelung für im Ausland zugelassene PKWs betroffen. Das Gesetzesdekret Nr. 113/18 hat die italienische StVO abgeändert und sieht u. a. vor, dass im Ausland zugelassene Fahrzeuge von Rechtssubjekten, die in Italien seit mehr als 60 Tagen ansässig sind, nicht in Italien gefahren werden dürfen. Die vorgesehenen Strafen belaufen sich gemäß Art. 93 Abs. 7 bis der it. StVO auf 712 bis 2.848 Euro und zusätzlich wird sofort die Beschlagnahme des Fahrzeugs verordnet. Ausländische Firmen, die in Italien angestellten Mitarbeitern Firmenwagen zur Verfügung stellen, müssen dabei auf die Vertragsgestaltung bzw. auf bestimmte Formalitäten achten, um die Verhängung der genannten Strafen vorzubeugen.

*Ansprechpartner: AHK Italien*

## 6. Kroatien

Nach einer spontanen Umfrage der AHK Kroatien unter Vorstandsmitgliedern spüren ein Drittel der befragten Unternehmen Beschränkungen für ausländische Dienstleister und Schwierigkeiten bei der Dienstleistungserbringung. Die Hälfte der Unternehmen sieht sich gegenüber lokalen Dienstleistern diskriminiert. Als hinderlich werden komplexe regulatorische Anforderungen und Verwaltungsverfahren, unnötige Bürokratie, die Ineffektivität und die fehlende Transparenz und Unabhängigkeit der öffentlichen Verwaltung sowie rückwirkende gesetzliche Änderungen angesehen. Teilweise gebe es Korruption. Die Justiz arbeite sehr langsam (s. ausf. o. S. 11 f). Den ausländischen Unternehmen werden oftmals nicht die erforderlichen Informationen über die zu beachtenden Verfahren zur Verfügung gestellt (s. ausf. o. S. 10).

*Ansprechpartner: AHK Kroatien*

## 7. Polen

### a) Steuern

Die Berechnung der Steuer ist eine Herausforderung für Unternehmer, die auf dem deutsch-polnischen Dienstleistungsmarkt tätig sind. Eines der Probleme ist die Ermittlung des Gewinns eines Unternehmens. Nach den geltenden nationalen Vorschriften sollte sowohl in Polen als auch in Deutschland das Ergebnis eines solchen Unternehmens nach dem internationalen Standard („Authorized OECD Approach“) ermittelt werden. Das 2003 zwischen Polen und Deutschland unterzeichnete Doppelbesteuerungsabkommen berücksichtigt jedoch nicht alle diese Grundsätze, was zu Problemen bei der Ermittlung des korrekten steuerlichen Ergebnisses führt. Zudem ist das Unternehmen verpflichtet, für das Finanzamt Aufzeichnungen zu führen und ggf. zusätzlich auch eine Steuerbuchhaltung zu machen. Die genaue Form dieser Dokumentation ist bis heute unklar.

### b) Rechtssicherheit

Wegen der Rechtsunsicherheit und der Unberechenbarkeit der Wirtschaftspolitik sind die Unternehmen weiterhin sehr unzufrieden (s. ausf. o. S. 11 f. sowie zu Investitionen auf S. 20 f.). Auch die mangelhafte Effizienz der polnischen Gerichte ist ein grundsätzliches Problem. Lange Verfahrensdauern sind üblich. Die Transparenz der öffentlichen Auftragsvergabe und die Korruptionsbekämpfung werden schlecht bewertet.

### c) Anerkennung von Arbeitsplatzschulungen

Für nach Polen entsandte Mitarbeiter besteht die grundsätzliche Pflicht, vor dem Arbeitsantritt am polnischen Einsatzort auch eine polnische Arbeitsplatzschulung absolviert zu haben. Gleichwertige Arbeitsplatzschulungen werden nicht anerkannt. Es drohen Bußgelder und der polnische Dienstleistungsempfänger hat sogar das Recht, die Annahme der Dienstleistung zu verweigern. Die Einführung einer gegenseitigen Anerkennungs-

pflicht von Arbeitsplatzschulungen, sofern diese als gleichwertig anzusehen sind, könnte eine Lösung sein.

*Ansprechpartner: AHK Polen*

## 8. Schweden

Erheblichen Verwaltungsaufwand für Unternehmen in der Baubranche verursacht in Schweden das ID06-System zur Identifizierung von dort beschäftigten Mitarbeitern. Hier wird nach Angaben der AHK Schweden aktuell eine neue ID06-Karte mit strengem Sicherheitsstandard (ID06-Karte 2.0) eingeführt. Im Zusammenhang damit ergeben sich folgende Änderungen, die aus Sicht der AHK „eine wesentliche administrative Hürde“ für grenzüberschreitend tätige Bauunternehmen sind:



- Bei der Registrierung eines Unternehmens im ID06-System bzw. der anschließenden Bestellung der ID06-Karten wird zukünftig verlangt, dass sowohl der gesetzliche Vertreter einer Gesellschaft (z. B. Geschäftsführer) als auch alle Karteninhaber Ihre Identität nachweisen. Dies soll durch das persönliche Vorlegen eines Reisepasses vor Ort in Schweden erfolgen. Ob es daneben auch andere Möglichkeiten zur Identifizierung von nicht in Schweden befindlichen Personen geben wird, steht noch nicht fest. Die eingeführte Identifizierung durch das schwedische sogenannte „Bank-ID“ ist nur Personen möglich, die in Schweden ein Bankkonto und eine Personennummer (Sozialversicherungsnummer) haben.
- Ausländische Unternehmen müssen nunmehr bei der Registrierung im ID06-System auch einen Nachweis darüber vorlegen, dass sie bei der schwedischen Finanzbehörde für die sogenannte Unternehmenssteuer registriert sind.
- Jeder Karteninhaber muss seine ID06-Karte zukünftig selbst aktivieren, nachdem er sie erhalten hat. Dafür ist die Angabe von E-Mail-Adressen und Handynummern aller Karteninhaber notwendig.

Für bereits bei ID06 registrierte Unternehmen gilt, dass sich

diese erneut und in Entsprechung des neuen Identifizierungsstandards beim Kartenhersteller registrieren müssen, um auch die neuen ID06-Karten bestellen zu können.

Da für einige Mitgliedstaaten, u. a. für Deutschland, mangels individueller Personen- bzw. Sozialversicherungsnummern noch keine Lösung für die eingeführte Identifizierung gefunden wurde, wurde die Einführung der neuen Karten für Unternehmen aus diesen Ländern bis Januar 2020 verschoben. Trotzdem wurden die alten Karten im Mai 2019 ungültig und die bereits registrierten deutschen Unternehmen müssen neue Karten beantragen, wenn sie ab Juni 2019 Projekte in Schweden bearbeiten. Dies ist mit erneuten Kosten und administrativem Aufwand sowie Zeitverlust verbunden (vgl. zu elektronischen Signaturen o. S. 9).

*Ansprechpartner: AHK Schweden, IHK Bayreuth*

## 9. Slowakei

Die AHK Slowakei beklagt allgemein die ineffiziente öffentliche Verwaltung, viel Bürokratie etwa bezogen auf Melde- und Berichtspflichten und die mangelnde Digitalisierung. Außerdem behindert unterschiedliche Rechtsanwendung die grenzüberschreitend aktiven Unternehmen. Schließlich werden Mängel bei der Rechtssicherheit, lange Verfahrensdauern, Unvorhersehbarkeit der Urteile und mangelnde Kontinuität in der Gesetzgebung beklagt (s. ausf. o. S. 8 ff. sowie bezogen auf Investitionen u. S. 23).

*Ansprechpartner: AHK Slowakei*

## 10. Slowenien

### a) Öffentliche Auftragsvergabe

Aus Sicht der AHK Slowenien stellt sich nach wie vor das Problem, dass deutsche und andere Unternehmen aus dem EU-Ausland regelmäßig Schwierigkeiten bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen haben (vgl. auch o. S. 11). „Das Verfahren ist lang und kompliziert und verlangt den Bewerbern sehr viel Aufwand ab. Insbesondere ausländische Unternehmen werden innerhalb des Verfahrens wiederholt aufgefordert, immer neue und umfangreichere Dokumente vorzulegen. Oftmals verlieren Bewerber das Interesse.“ Auch nach Durchlaufen des gesamten Verfahrens kommt es nicht selten vor, dass ein slowenisches Unternehmen ohne nachvollziehbare Begründung den Zuschlag erhält, obwohl ausländische Unternehmen ein wesentlich günstigeres Angebot abgegeben haben.

Außerdem besteht weiterhin das Problem, dass es an einem effektiven Rechtsschutz im Nachprüfungsverfahren fehlt: Die Nationale Revisionskommission ist kein Gericht im Sinne des EU-Rechts, ihre Mitglieder sind keine Richter und verfügen auch über keine vergleichbare Unabhängigkeit. Sie sind wohl nicht zur Berücksichtigung sämtlicher Verfahrensgarantien aus Art. 6 EMRK verpflichtet, insbesondere ist vor der Nationalen Revisionskommission eine Einholung von Sachverständigengutachten

nicht möglich. Auch ein gerichtlicher Rechtsschutz gegen ihre Entscheidungen ist wiederum nur eingeschränkt vorhanden. Dadurch besteht die Gefahr einer ungerechten Behandlung insbesondere ausländischer Investoren.

Allerdings ist auch eine Verbesserung der Situation zu verzeichnen: Gerade in den Fällen, in denen öffentliche Aufträge dann doch an ausländische Unternehmen vergeben werden, werden diesen im Nachhinein kaum noch Steine in den Weg gelegt; insbesondere sind keine einschränkenden Meldepflichten mehr zu beachten.

*Ansprechpartner: AHK Slowenien*

### b) Rechtsschutz allgemein

Laut AHK gab es zuletzt insgesamt einen positiven Trend in Sachen Rechtsschutzniveau in Slowenien und auch die Klagen über langwierige Gerichtsverfahren nahmen in letzter Zeit deutlich ab. Problematisch für die Unternehmen sind jedoch die langwierigen slowenischen Verwaltungsverfahren (s. ausf. o. S. 11 f. und bezogen auf Investitionen u. S. 23).

*Ansprechpartner: AHK Slowenien*

## 11. Spanien

### a) Finanzbehörde verlangt spanisches Bankkonto

Ausländischen Unternehmen ist es nicht möglich, spanische Steuern von einem Auslandskonto an das spanische Finanzamt zu überweisen. Die Finanzbehörde operiert nicht per Überweisung, sondern nutzt ein nationales Lastschriftverfahren, an dem nur spanische Banken teilhaben können. Das heißt: Ausländische Unternehmen sind gezwungen, ein spanisches Bankkonto zur eröffnen, was mit zusätzlichen Kosten verbunden ist. Außerhalb des Vorsteuervergütungsverfahrens überweist das spanische Finanzamt auch nicht an ausländische Konten – z. B. bei Umsatzsteuerrückerstattungen im regulären Umsatzsteuerverfahren. Auch hier muss ein spanisches Konto vom Empfänger zur Verfügung gestellt werden. Bei einem Stundungsantrag für eine Steuerzahlung ist wieder ein spanisches Bankkonto zur Abbuchung zwingend anzugeben. Die Bankgarantie, die bei einem Stundungsantrag ab einer gewissen Größe ebenfalls erforderlich ist, muss von einer spanischen Bank stammen.

### b) Rechnungsstellung an die öffentliche Hand nur über ein elektronisches System

Seit Februar 2015 müssen Rechnungen an die öffentliche Hand in Spanien (Staat, Gebietskörperschaften, Gemeinden, öffentlich-rechtl. Unternehmen) mit einem Wert über 5.000 Euro über ein besonderes staatliches Verteilungssystem (FACE) elektronisch versandt werden. Dies geht nur mit einer spanischen Steuernummer und einer spanischen digitalen Signatur. Die deutschen Unternehmen haben erhebliche Schwierigkeiten bei

der Übermittlung dieser Rechnungen. Selbst mit der Hilfe von Dienstleistern, die die Rechnung als Dritter stellen können und hierfür natürlich eine Vergütung verlangen, ist die Übermittlung der Rechnung mit erheblichen technischen Schwierigkeiten verbunden, weil die Rechnungsempfänger oftmals technisch nicht in der Lage sind, Rechnungen von Ausstellern aus dem (EU-) Ausland zu empfangen. Zudem kommunizieren katalanische Unternehmen grundsätzlich nur auf Katalanisch und nicht auf Spanisch; sie arbeiten nicht mit dem staatlichen Verteilungssystem „FACE“, sondern nur mit einem eigenen katalanischen System (zu elektronischen Signaturen s.o. S. 9).

### c) Digitale Zertifikate/Elektronische Kommunikation mit den Behörden

Zunehmend wird zumindest von juristischen Personen verlangt, dass der Kontakt mit den Behörden ausschließlich elektronisch erfolgt. Hierfür ist ein digitales Zertifikat notwendig. Die Beantragung eines solchen Zertifikats stellt für ein ausländisches Unternehmen jedoch einen hohen Verwaltungsaufwand dar, der je nach konkretem Vorhaben unverhältnismäßig sein kann. Wünschenswert aus Sicht der AHK Spanien wäre insoweit „die praktische Umsetzung der EU-weiten gegenseitigen Anerkennung elektronischer Signaturen, so wie dies in der eIDAS-Verordnung vorgesehen ist“ (zu elektronischen Signaturen s.o. S. 9).

### d) Benennung eines Fiskalvertreters für Betriebsstätten in Spanien

Für eine unselbständige Niederlassung/Betriebsstätte in Spanien ist ein Fiskalvertreter zu benennen. Dieser haftet vollumfänglich für die Verbindlichkeiten der Betriebsstätte. Auf Grund der damit verbundenen Risiken wird das Amt des Fiskalvertreters nur äußerst ungerne übernommen. So bieten Kanzleien teilweise diese Stellung an, ggf. gegen Entrichtung entsprechender Sicherheiten (z. B. Bankbürgschaft). Teilweise übernehmen in Spanien tätige Mitarbeiter der betroffenen Unternehmen diese für sie mit hohen Risiken verbundene Stellung. Diese Anforderungen behindern die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit. Verschiedene SOLVIT-Beschwerden sind zu diesem Thema bei der EU derzeit anhängig.

### e) Steuerverfahren/Vorsteuererstattung

Unternehmen, die regelmäßig Umsatzsteuererstattungen abgeben müssen (i.d.R. quartalsweise in Spanien), können einen etwaigen Vorsteuerüberhang erst im Januar des Folgejahres für das Vorjahr erklären. Die Finanzbehörden haben dann noch einmal sechs Monate Zeit für die Erstattung. Ein Vorsteuerüberhang aus Januar 2020 wird daher möglicherweise erst im Juli 2021 erstattet. Zwar können größere Unternehmen und solche mit hohen Vorsteuerbeträgen auf eine monatliche Meldung wechseln (sog. Monatsmelder), was das Erstattungsverfahren natürlich beschleunigt. Jedoch ist auch dieses „Monatsverfahren“ mit erheblichem Aufwand verbunden: So müssen Monatsmelder dem spanischen Finanzamt im Rahmen eines Echtzeitverfahrens innerhalb einer Frist von nur vier Tagen online sämtliche Rechnungsdaten übermitteln (z. B. Eingangsrechnungen, Ausgangsrechnungen). Dieses

sog. Suministro Inmediato de Información (SII) ist aus Sicht der AHK Spanien „unverhältnismäßig und nicht angemessen oder notwendig für die Erfüllung der steuerlichen Pflichten.“

## B. Warenverkehr

### I. Allgemeine Hindernisse

#### 1. Unterschiedliche nationale Regelungen

Für mehrere IHKs und AHKs sind unterschiedliche technische Standards und Zertifizierungen für Waren ein wesentliches Hindernis für den freien Warenverkehr im EU-Binnenmarkt. Aus Sicht der AHK Griechenland ist es „teilweise kostenaufwändig, Zertifizierungen zu erhalten. Auch sind die Informationen zu den vorgeschriebenen Zertifizierungen oft nicht allgemein bekannt“. Der DIHK hofft auf Verbesserungen durch die neue Verordnung 2019/515 zur gegenseitigen Anerkennung von Waren ab 2021, die jedoch auch tatsächlich einheitlich und effektiv angewendet werden muss, um Wirkung zu entfalten. Auch Transportdokumente sind national weiterhin sehr unterschiedlich und mit hohem bürokratischem Aufwand verbunden. Bei Intrastat-Meldungen (zur Erfassung des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs) sind nationale Meldeschwellen je nach Mitgliedstaat unterschiedlich.

Zudem sind nationale Unterschiede im Verbraucherrecht auch für den Warenverkehr problematisch. Die Richtlinie über vertragsrechtliche Aspekte des Warenhandels von 2019 hat hier nur bedingt zu einer weiteren Harmonisierung der Rechtssystemen geführt, insbesondere in Bezug auf die Verbraucherinformation, bei der den Mitgliedstaaten weiterhin Spielraum für die Umsetzung zur Verfügung stehen soll (Art. 10 und 20). „Sollte dies dazu führen, dass der Händler das jeweilige Verbraucherschutzrecht des Absatzlandes nicht nur beachten, sondern auch jeweils vorvertraglich darüber informieren muss, könnte dies zu einem Hemmnis führen“, so die IHK Köln (s. auch o. S. 8). Wichtig wäre zudem, dass Händler die Möglichkeit bekommen, die Anwendbarkeit ihres nationalen Verbraucherrechts zu vereinbaren (s.o. S. 8).

*Ansprechpartner: IHK Koblenz, IHK Köln, AHK Debelux, AHK Finnland, AHK Griechenland, AHK Kroatien, AHK Schweden, Dr. Ulrike Regele, DIHK*

#### 2. Warenspezifische Regelungen

##### a) Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE-Richtlinie)

Die Umsetzung der Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE-Richtlinie) verursacht Hindernisse, da sie für die betroffenen Unternehmen nicht nur umfangreiche Registrierungs- und Systembeteiligungspflichten, sondern auch die Pflicht zur Einhaltung der nationalen Regelungen anderer Mitgliedstaaten vorsieht. Gemäß dem Umsetzungsge-



setz der WEEE-Richtlinie in deutsches Recht (Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten, sog. ElektroG), müssen sich Hersteller, Importeure und Vertrieber von Elektro- und Elektronikgeräten in Deutschland bei der Stiftung Elektro-Altgeräte-Register (EAR) registrieren lassen. Diese Stiftung ist zuständig für die Rücknahme von Altgeräten und deren umweltverträgliche Entsorgung. Das Elektrogesetz verpflichtet außerdem ausländische Hersteller zum Bestellen eines Bevollmächtigten in Deutschland und je eines Bevollmächtigten im EU-Ausland beim Export. „Da auch hier keine EU-weite Regelung gilt und jedes Mitgliedsland eigene Maßnahmen trifft, behindert auch das den freien Warenverkehr sowie verursacht zusätzliche Bürokratiekosten“, so die IHK Dresden. Wie die IHK Aachen berichtet, muss „der Besitzer eines Online-Shops, der grenzüberschreitend elektrische oder elektronische Geräte zum Kauf anbietet, in dem jeweiligen EU-Land die jeweiligen nationalen Vorgaben beachten“. D.h. auch, dass er sich jeweils vor Ort registrieren lassen muss, soweit dies vorgesehen ist. Dies sei mit erheblichem Aufwand und hohen Kosten verbunden und „ohne Dienstleister schier unmöglich!“, so die IHK Chemnitz.

Hier werden unterschiedliche Lösungsmöglichkeiten diskutiert, um den Verwaltungs- und Kostenaufwand für die Unternehmen zu reduzieren, ohne die Ziele der Regelung selbst zu gefährden. Aus Sicht der IHK Chemnitz und der IHK Dresden muss das System in allen EU-Mitgliedstaaten nach den gleichen Regeln funktionieren, die zudem möglichst einfach gestaltet sein sollten. Auch nach Ansicht der IHK Aachen wäre eine stärkere Harmonisierung der Produktklassifizierungen hilfreich, ebenso wie die gegenseitige Anerkennung der nationalen Registrierungen in den anderen EU-Mitgliedstaaten (vgl. dazu auch o. S. 9). Aus Sicht des DIHK wäre ein One-Stop-Shop, der die Registrierungen für alle EU-Mitgliedstaaten koordiniert, die sinnvollste Lösung (vgl. auch o. S. 10). Zudem sollten nach Auffassung der IHK Aachen und der IHK Chemnitz sowie des DIHK Kleinmengenregelungen geschaffen werden.

Ein weiteres erhebliches Hindernis kann beim Handel mit Gebrauchsgütern entstehen, z. B. von Smartphones mit leichten optischen oder technischen Defekten. Eine Lieferung in andere EU-Länder ist häufig nicht möglich, weil sie von den Behör-

den als Elektroschrott eingeordnet werden, obwohl es in den betreffenden EU-Mitgliedstaaten Abnehmer gibt, die die Geräte reparieren oder weiter nutzen, was auch im Sinne der Nachhaltigkeit ein gutes Vorgehen ist.

*Ansprechpartner: IHK Aachen, IHK Chemnitz, IHK Dresden, Dr. Ulrike Regele, DIHK*

#### b) Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle

Auch die Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle verursacht Probleme für Unternehmen. Wer verpackte Waren für private Endverbraucher erstmals in Deutschland in Verkehr bringt, muss sich an einem dualen Entsorgungssystem beteiligen, um damit für die künftigen Entsorgungskosten der Verpackungen aufzukommen. In Deutschland ist die Anmeldung bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister (<https://www.verpackungsregister.org/>) erforderlich. Jedoch gelten in jedem EU-Land andere Regeln. Nach Auffassung der IHK Dresden, „hindert dies den freien Warenverkehr und schafft zusätzliche Bürokratiekosten“. Auch hier werden – ebenso wie bei der WEEE-Richtlinie – eine gegenseitige Anerkennung der nationalen Registrierungen in den anderen EU-Mitgliedstaaten und ein One-Stop-Shop diskutiert, um den Verwaltungs- und Kostenaufwand für die betroffenen Unternehmen zu reduzieren.

*Ansprechpartner: IHK Chemnitz, IHK Dresden, Dr. Ulrike Regele, DIHK*

#### c) Sonstiges

Besondere regulatorische Anforderungen erschweren die Ein- oder Ausfuhr von und den Handel mit bestimmten Waren, etwa von Möbeln (s. u., S. 20).

*Ansprechpartner: AHK Italien*

#### 3. E-Commerce

Der internationale Online-Handel boomt. Viele Online-Händler verkaufen ihre Produkte heute schon in verschiedene Länder. Untersuchungen zeigen, dass Online-Händler ihren Umsatz um durchschnittlich 10 bis 15 % allein dadurch steigern können, dass sie ihre Produkte oder Dienstleistungen international verkaufen. Doch es gibt Herausforderungen und potentielle Risiken, die Händler unter Umständen viel Geld kosten können – trotz vieler Erleichterungen auch im EU-Binnenmarkt. Unter anderem sind landesspezifische Besonderheiten zu beachten, etwa was Währung, Sprache und Zahlungsmethoden betrifft. Bezogen auf die Zahlungsmethoden entstehen Schwierigkeiten v.a. durch die Pflicht, eine evtl. nur in einem oder wenigen Mitgliedstaaten gebräuchliche Zahlungsmethode dann in allen EU-Mitgliedstaaten anbieten zu müssen, obwohl dies erhebliche praktische Schwierigkeiten oder zusätzliche Kosten verursacht. 46 % der



Online-Händler sehen zudem große Hürden in den rechtlichen Unsicherheiten beim Verkauf an Kunden aus dem Ausland und mögliche Probleme bei der Geltendmachung offener Forderungen oder der Abwicklung von Retouren. Unterschiedliche gesetzliche Regelungen und Standards erfordern von den Betrieben viel Know-how, zum Beispiel beim Thema Verpackungsverordnung, Entsorgung von oder Umsatzsteuer (siehe dazu detailliert die gesonderten Abschnitte sowie zum Verbraucherrecht s. ausf. o. S. 17). Weitere Details ergeben sich aus der DIHK-ibi-Studie „Internationaler E-Commerce – Chancen und Herausforderungen aus Händlersicht“.

*Ansprechpartner: Dr. Ulrike Regele, DIHK*

#### 4. Transport und Verkehrsinfrastruktur

Der freie Austausch von Gütern ist für die Nutzung der Vorteile des Binnenmarktes von entscheidender Bedeutung. Der Warenverkehr wird jedoch auch durch Probleme bei der Infrastruktur belastet. „Die Verkehrsinfrastruktur ist am Limit“, so die IHK Koblenz. Ein großes Problem besteht beim Inntal, dem als Teil der wichtigsten Transitroute nach Italien für ganz Deutschland eine besondere Bedeutung zukommt – aber auch für den Warenaustausch zwischen Skandinavien und Italien. Angestrebte Fahrverbote des Landes Tirol für Euro VI-Fahrzeuge stellen somit ein Hindernis für den Binnenmarkt dar. Des Weiteren gibt es Wettbewerbsprobleme im Straßengüterverkehr (Einhaltung und Überwachung der Vorschriften bei der Durchführung von Kabotage).

*Ansprechpartner: IHK Koblenz, IHK München, Susanne Reichenbach und Patrick Thiele, DIHK*

#### 5. Steuerliche Aspekte

Viele steuerliche Aspekte des Dienstleistungsverkehrs sind auch auf den Warenverkehr übertragbar (s.o. S. 12). Umsatzsteuerregelungen oder Gelangensbestätigungen sind national weiterhin

sehr unterschiedlich und mit hohem bürokratischem Aufwand verbunden. Laut der IHK Chemnitz ist außerdem die Anwendung des korrekten Steuerrechts bei Reihen- und Dreiecksgeschäften sehr komplex. Teilweise rückwirkende Urteile des EuGH (wie auch des BFH) auf dem Gebiet des Steuerrechts führen zu Rechtsunsicherheit.

*Ansprechpartner: IHK Chemnitz, IHK Koblenz, AHK Griechenland, AHK Kroatien, AHK Schweden*

## II. Länderspezifische Hindernisse

### 1. Belgien – Luxemburg

Als Beispiele für Hindernisse im Warenverkehr in Belgien und in Luxemburg gibt die AHK Debelux die Beschränkungen für bestimmte Produkte bei der Ein- oder Ausfuhr sowie die Steuervorschriften an.

*Ansprechpartner: AHK Debelux*

### 2. Bulgarien

Die für den Dienstleistungsverkehr festgestellten Schwierigkeiten bestehen auch beim Warenverkehr, etwa was die Bekämpfung der Korruption und die Unzufriedenheit mit der öffentlichen Verwaltung betrifft (s.o. S. 14).

### 3. Deutschland

Laut der IHK Koblenz arbeitet der deutsche Zoll im Bereich der Beförderung von steuerpflichtigen Produkten unter Steueraussetzung mit technisch unzuverlässigen Programmen. Verglichen mit anderen EU-Mitgliedstaaten verkompliziert der deutsche Zoll den Warenverkehr gegenüber den anderen Ländern der EU.

*Ansprechpartner: IHK Koblenz*

Voraussetzung für die Steuerbefreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung ist gem. § 6a Abs. 3 UStG, dass der Unternehmer die innergemeinschaftliche Lieferung buch- und belegmäßig nachweist (Abschn. 6a.2 Abs. 1 UStAE). Die diesbezüglichen Nachweispflichten wurden allerdings gegenüber der bisherigen Rechtslage wesentlich verschärft. So wurde u.a. der Nachweis mittels „Gelangensbestätigung“ (§ 17a UStDV) eingeführt. Die eigentliche Gelangensbestätigung kommt aber nur in relativ wenigen Fällen zum Einsatz. Die Unternehmen stoßen dabei häufig auf Unverständnis, wenn sie ihre EU-Kunden um eine Unterschrift auf der vorbereiteten Gelangensbestätigung bitten. Viele Kunden können damit nichts anfangen oder haben Angst vor zivilrechtlichen Konsequenzen ihrer Unterschrift. Der deutsche Sonderweg bei den Nachweispflichten ist ein bürokratisches Hindernis und stellt damit für betroffene Unternehmen einen Wettbewerbsnachteil dar.

*Ansprechpartner: IHK Dresden*

#### 4. Finnland

Für Hindernisse im Warenverkehr gibt die AHK Finnland folgende Beispiele an: die immer noch starke Reglementierung der Alkoholeinfuhr; die Besteuerung gebrauchter Kraftfahrzeuge auch aus der EU; die möglicherweise unterschiedlichen Produktgarantien; die geographische Lage und die damit verbundenen hohen Transportkosten; die Tatsache, dass viele Plattformen (z. B. Amazon) große Produkte (wie z. B. Möbelstücke) gar nicht nach Finnland liefern; die begrenzte Ressourcenausstattung für Internationalisierung; die fehlenden finanziellen Ressourcen bzw. niedrigen Produktionsmengen, die Markteintrittsbarrieren darstellen können; die Wettbewerber (z. B. aus China oder finnische Wettbewerber, die eine sehr starke Marktposition haben) und der starke Preiswettbewerb; sowie die Herausforderung, passende Lieferanten, Partner und Personal zu finden.

*Ansprechpartner: AHK Finnland*

#### 5. Frankreich

In Frankreich gilt eine erweiterte Herstellerverantwortung für Möbel und Möbelemente. Ausländische Unternehmen, die direkt an französische Endkunden liefern (Direktvertrieb, Versand- und Onlinehandel), sind verpflichtet, wegen der Kosten der späteren Entsorgung eine Umweltabgabe zu leisten. Sie ist zusätzlich zum Verkaufspreis in Rechnung zu stellen und für den Endkunden nachvollziehbar auszuweisen. Das ausländische Unternehmen zahlt die Umweltabgabe an die französische Einrichtung, die die Sammlung und das Recyceln der Altmöbel finanziert und organisiert.

*Ansprechpartner: Dr. Ulrike Regele, DIHK*

#### 6. Polen

Die SENT-Vorschriften – ein Kontrollsystem zum Warentransport – werden als Hindernis zum freien Warenverkehr kritisiert.

*Ansprechpartner: IHK Koblenz*

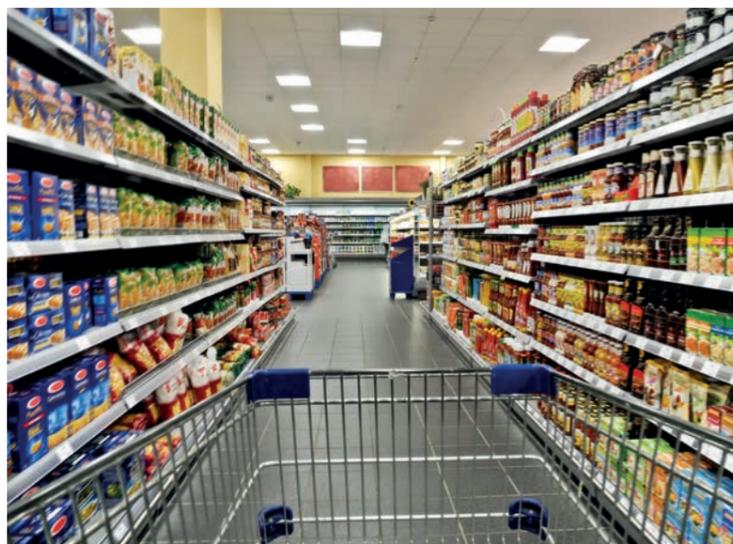
#### 7. Slowakei

Ausländische Einzelhandelsunternehmen in der Slowakei fühlen sich von der Politik des Landwirtschaftsministeriums benachteiligt.

*Ansprechpartner: AHK Slowakei*

#### 8. Slowenien

Die behördliche Zulassungs- bzw. Lizenzierungsverfahren für Produkte sind nach Ansicht der AHK in Slowenien sehr langwierig und schwierig gestaltet. Zudem sieht ein neuer Gesetz-



entwurf zur Entsorgung von Verpackungen vor, dass das duale System in Slowenien nur von Unternehmen mit Sitz in Slowenien durchgeführt werden kann. Da der Gesetzentwurf darüber hinaus einen Mindestmarktanteil von 25% vorschreibt, gebe es maximal vier Anbieter. Dies ermögliche keine langfristige Konkurrenz und könne so eine niedrige Dienstleistungsqualität und hohe Preise im Bereich des dualen Systems zur Folge haben.

*Ansprechpartner: AHK Slowenien*

#### 9. Ungarn

In Ungarn wird das EKAER-System – ein elektronisches System zur Meldung von Gütertransporten – als Hindernis zum freien Warenverkehr angesehen.

*Ansprechpartner: IHK Koblenz*

### C. Niederlassung und Investitionen im EU-Ausland

#### I. Allgemeine Hindernisse

Die Hindernisse für Unternehmen, die sich im EU-Ausland niederlassen und dort investieren wollen, ähneln teilweise denen der Dienstleistungserbringer. Generell ist die teilweise überbordende Bürokratie ein Hindernis. Dies gilt in fast allen EU-Mitgliedstaaten. Hinzu kommen z.T. unzureichende Informationen über die geltenden Anforderungen und Intransparenz in der öffentlichen Verwaltung (v.a. bei der öffentlichen Auftragsvergabe – dazu ausf. o. S. 3 ff.). In einigen EU-Mitgliedstaaten wird die öffentliche Verwaltung als nicht effizient oder nicht digitalisiert genug angesehen.

Teilweise wird auch die uneinheitliche Umsetzung von EU-Recht kritisiert, was zu Rechtsunsicherheit und Wettbewerbsverzerrungen führen kann. Ein Beispiel ist die Industrieemissionsricht-

linie (IED): Auch wenn die überwiegende Zahl der Unternehmen deren wirtschaftlichen Nutzen lobt, da ein einheitliches Anforderungsniveau in der gesamten EU geschaffen und Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden, berichten einzelne Unternehmen doch auch von gegenteiligen Erfahrungen in einigen Mitgliedstaaten. Aus Sicht der Unternehmen ist eine EU-weit einheitliche Umsetzung, Anwendung und Durchsetzung des EU-Rechts durch die Mitgliedstaaten sehr wichtig.

In vielen Mitgliedstaaten kommen langwierige Verwaltungs- und Gerichtsverfahren und Mängel bei der Rechtssicherheit wegen häufiger, kurzfristiger und manchmal auch rückwirkender gesetzlicher Änderungen hinzu, z. B. im Steuerrecht, die Investitionspläne stark beeinträchtigen können. Vereinzelt gibt es protektionistische Tendenzen. Manchmal fehlt es auch an politischer Unabhängigkeit in der Justiz und der Verwaltung oder es gibt gar Korruption. Internationale Indizes und die EU bestätigen dies (s.o. ausf. o. S. 11 f. für den Dienstleistungsbereich sowie die Länderbeispiele unten).

Bestimmte steuerrechtliche Probleme des Dienstleistungsverkehrs stellen sich ebenso bei grenzüberschreitender Niederlassung (s.o. S. 12).

### II. Länderspezifische Hindernisse

#### 1. Bulgarien

Mängel in der öffentlichen Verwaltung sind aus Sicht der AHK ein großes Problem für Unternehmen in Bulgarien. Zwar antworteten im Rahmen der jährlichen Konjunkturumfrage der AHK Bulgarien 88 % der befragten Unternehmen positiv auf die Frage „Würden Sie heute wieder Bulgarien als Investitionsstandort wählen?“. 37 % wollen ihre Investitionsausgaben im Jahr 2019 sogar erhöhen und 57 % der Befragten erwarten, dass sich die Geschäftslage ihres Unternehmens 2019 im Vergleich zum Vorjahr verbessern wird. Damit wird auch die positive Tendenz vom letzten Jahr bestätigt. Zufrieden sind die Unternehmen auch mit dem Steuersystem. Überdies steigt das Vertrauen in die öffentliche Verwaltung in Bulgarien nach den Erfahrungen der AHK kontinuierlich an. Trotzdem beste-

hen jedoch auch einige Nachteile des Wirtschaftsstandortes Bulgarien fort und behindern die Unternehmen, die in Bulgarien investieren bzw. investieren wollen. Dabei stechen neben einem Mangel an qualifizierten sowie unqualifizierten Arbeitskräften und Problemen bei der Infrastruktur v. a. die Intransparenz in der öffentlichen Verwaltung und die Korruption sowie das organisierte Verbrechen hervor. Die größte Unzufriedenheit der Unternehmen besteht bezüglich der Bekämpfung der Korruption mit 62 % der Unternehmen; es werden mehr Bemühungen der Regierung erwartet, das Problem zu lösen. 32 % der Befragten sind mit der öffentlichen Verwaltung unzufrieden, 54 % speziell mit der Intransparenz der öffentlichen Verwaltung bei der öffentlichen Auftragsvergabe. 39 % sehen Probleme bei der Rechtssicherheit (vgl. auch o. S. 11 f., 20 f.). Der World Justice Project Rule of Law Index und der Korruptionswahrnehmungsindex bestätigen dies.

*Ansprechpartner: AHK Bulgarien*

#### 2. Finnland

Für Investitionen in Finnland hinderlich sind z. B. aufwändige Verwaltungsverfahren. Ein Beispiel der AHK Finnland: „Ohne persönliches finnisches Bankkonto, welches häufig als elektronische Personenerkennung genutzt wird, ist es schwierig oder teilweise sogar unmöglich von der Digitalisierung der behördlichen Dienstleistungen, etwa beim Finanzamt zu profitieren.“ Auch die Energiekosten und Rohstoffpreise stellen ein Risiko dar. Praktische Herausforderungen sind der Fachkräftemangel und die Suche nach einem geeigneten Standort für die Niederlassung (v. a. bei Bau-, Retail- und Hotelinvestitionen). Schwierigkeiten mit der öffentlichen Verwaltung oder Mängel beim Rechtsschutz sind hingegen nicht bekannt; auch die lokalen Gerichte arbeiten effektiv.

*Ansprechpartner: AHK Finnland*

#### 3. Griechenland

Auch die Investitionstätigkeit wird in Griechenland durch die Bürokratie, die regulatorischen und steuerlichen Anforderungen, die langwierigen Genehmigungs- und Justizverfahren und rückwirkende Rechtsänderungen gerade im Steuerrecht behindert (vgl. zu Dienstleistungen o. S. 14). Als Beispiel benennt die AHK Griechenland Baugenehmigungen, für die mit 124 Tagen mehr Zeit als im Durchschnitt der einkommensstarken OECD-Länder benötigt werde (vgl. auch EU-Kommission, European Construction Sector Observatory, March 2018, S. 12). 55 Tage muss man auf eine Stromverbindung warten – ebenfalls ein erheblicher Standortnachteil aus Sicht der Unternehmen. Gibt es bei behördlichen Entscheidungen Beurteilungsspielräume, wie bei der Raum- und Städteplanung, führt dies ebenfalls zu großen Verzögerungen bei den Genehmigungsverfahren und damit auch beim Fortgang der Investition. Online-Verfahren wurden in den letzten Jahren in einigen Fällen eingeführt, fehlen aber oftmals noch. Auch ist es – wie bei der Dienstleistungserbrin-



gung – oft schwierig, die zuständigen Ansprechpartner in einer Behörde ausfindig zu machen sowie verbindliche und allgemein gültige Antworten zu erhalten – für die Unternehmen führt dies zu Rechtsunsicherheit. Auch Gerichtsverfahren sind in der Regel sehr langwierig, auch wenn sich hier in den letzten Jahren einiges getan hat (vgl. EU-Kommission, The EU Justice Scoreboard 2019, S. 13 ff.), was die Durchsetzung von Forderungen gegenüber Behörden und Geschäftspartnern erschwert. Diskriminierung im Vergleich zu inländischen Investoren ist in der Regel nicht nachzuweisen. Gleichwohl hilft es bei Investitionen, mit inländischen Geschäftspartnern zusammen zu arbeiten. Die AHK steht – gemeinsam mit den Gesellschaften für die Förderung der Außenwirtschaft und dem Industrieverband – gerne bereit, konkrete Verbesserungsvorschläge zu entwickeln, um Verfahren zu vereinheitlichen, Hindernisse zu beseitigen und Investitionen zu erleichtern.

*Ansprechpartner: AHK Griechenland*

#### 4. Italien

Aus Sicht der AHK Italien stellen die regulatorischen Anforderungen ein Investitionshindernis dar. Auch wenn diese Hindernisse mit einem höheren Aufwand und der Einbeziehung von Beratern und Experten oft überwunden werden könnten, erhöhe das die Investitionskosten. Man spricht von einem „Italienfaktor von +20-30 %“, was nicht unerheblich sei. Zusätzlich zur Bürokratie, führten die Rechtsunsicherheit und mangelnde Fähigkeiten der Behörden zu Nachteilen für die Unternehmen. Sehr kritisch sieht die AHK Italien rückwirkende und solche Rechtsänderungen, gerade im Steuerrecht, die die Investitionspläne stark beeinträchtigen. In der Vergangenheit war dies z. B. im Bereich der erneuerbaren Energien sowie im Immobilienbereich der Fall, wo Steuerrechtsänderungen Investitionen beeinträchtigt haben. Hinzu kommt: „Rechtsschutz ist in Italien relativ aussichtslos“. Die Forderungseintreibung dauere zu lang, was die Zahlungsmoral senke. Die Verfahrensdauern sind sehr lang, wie bereits bezogen auf die Dienstleistungen festgestellt (s.o. S. 14). Ein Urteil in der ersten Instanz brauche im Zivilverfahren eineinhalb Jahre; zwei bis fünf Jahre seien für die zweite und dritte Instanz einzuplanen. In der Verwaltungsgerichtsbarkeit sind die Verfahrensdauern noch länger (vgl. auch EU-Kommission, The EU Justice Scoreboard 2018, S. 11 f.). Alternative Streitbeilegung wie Schiedsgerichte werden als sinnvoll angesehen, wenn die Verfahrenskosten nicht zu hoch sind.

*Ansprechpartner: AHK Italien*

#### 5. Kroatien

Nach einer spontanen Umfrage der AHK Kroatien unter Vorstandsunternehmen spürt nur ein kleiner Teil der Unternehmen Hindernisse in bestimmten Sektoren oder Benachteiligung gegenüber heimischen Unternehmen. Jedoch seien Staatsunternehmen gegenüber ausländischen im Vorteil, weil der Staat

ihnen gegenüber großzügiger agiere. Zudem sehen 90 % der Unternehmen komplexe regulatorische Anforderungen oder Verwaltungsverfahren und rückwirkende Rechtsänderungen als hemmend für Investitionen an. Auch haben zwei Drittel der Unternehmen bereits Schwierigkeiten mit der Verwaltung oder dem Rechtsschutz erfahren. Die Justiz arbeite sehr langsam. Als hinderlich werden auch die Ineffektivität und die fehlende Transparenz und Unabhängigkeit der öffentlichen Verwaltung angesehen. Den ausländischen Unternehmen werden oftmals nicht die erforderlichen Informationen über die zu beachtenden Verfahren zur Verfügung gestellt (s. auch o. S. 10). Investitionsschutz wird von 80 % der Unternehmen als wichtig bis sehr wichtig angesehen.

*Ansprechpartner: AHK Kroatien*

#### 6. Polen

##### a) Allgemein

90,1 % der Unternehmen würden wieder in Polen investieren, etwas weniger als in den vergangenen Jahren. 36,7 % der Unternehmen wollten 2018 mehr investieren, nur 10,8 % weniger. Wegen der Rechtsunsicherheit und der Unberechenbarkeit der Wirtschaftspolitik sind die Unternehmen jedoch weiterhin sehr unzufrieden. Diese Standortfaktoren liegen am unteren Ende. „Aktuell stellt die Umsetzung von schnell eingeführten Gesetzen, die ohne eine gewisse Vorlaufzeit beschlossen wurden, große Probleme für die in Polen tätigen Unternehmen dar. Die Umsetzung der Vorschriften in der Praxis in der Kürze der Zeit ist oftmals nicht machbar. Sinnvoll wäre mehr Zeit für die Umsetzung der Gesetze. Dies würde auch zu einer effektiveren Umsetzung beitragen.“ Auch die mangelhafte Effizienz der polnischen Gerichte ist ein grundsätzliches Problem. Lange Verfahrensdauern sind üblich, verzögern aber wichtige Investitionen. Prinzipiell wird eine Stärkung der Schiedsgerichtsbarkeit begrüßt. Auch die Transparenz der öffentlichen Auftragsvergabe und die Korruptionsbekämpfung werden schlecht bewertet.

*Ansprechpartner: AHK Polen*

##### b) E-Signaturen

Seit dem 1. Oktober 2018 besteht in Polen die Pflicht, Jahresabschlüsse von jedem Geschäftsführer mit einer elektronischen Unterschrift unterzeichnen zu lassen, um diesen anschließend elektronisch an das Finanzamt und an das Registergericht weiterzuleiten. Zwar besteht die grundsätzliche Möglichkeit, den Jahresabschluss auch durch eine in einem anderen EU-Mitgliedstaat gültige E-Signatur zu zeichnen, allerdings werden wegen der nicht miteinander harmonisierten technischen Standards in der Praxis nur die polnischen E-Signaturen angenommen. Dies stellt nach Angaben der AHK Polen ausländische Geschäftsführer polnischer Gesellschaften vor die Herausforderung der Anschaffung einer polnischen elektronischen Unterschrift, um hierüber eine fristgemäße

Zeichnung und Einreichung des Jahresabschlusses zu gewährleisten. Auch hier wären einheitliche technische Standards für rechtsgültige E-Signaturen oder die gegenseitige Anerkennung nach der eIDAS-Verordnung sinnvolle Lösungen, damit eine reibungslose Zeichnung auch von ausländischen Unterlagen erfolgen kann (vgl. auch o. S. 9).

*Ansprechpartner: AHK Polen*

#### 7. Schweden

Bei Registrierungen von unselbständigen Niederlassungen (schwedisch „filial“) ausländischer Unternehmen beim schwedischen Handelsregister („Bolagsverket“) werden seit ca. einem Jahr die vorzulegenden Unterlagen wie Gesellschaftsverträge, die teilweise einen großen Umfang haben, in schwedischer Übersetzung gefordert. Dies verursacht zusätzliche hohe Kosten, administrativen Aufwand und Zeitverlust.

*Ansprechpartner: AHK Schweden*

#### 8. Slowakei

Die AHK Slowakei beklagt allgemein die ineffiziente öffentliche Verwaltung, viel Bürokratie etwa bezogen auf Melde- und Berichtspflichten und die mangelnde Digitalisierung: „E-Governance steckt in den Kinderschuhen.“ Außerdem zeigten sich „in der Praxis trotz harmonisierter europäischer Normung doch immer wieder Unterschiede in der Rechtsanwendung (z. B. bei der Arbeitssicherheit), die größeren Schulungsaufwand mit sich bringen.“ Schließlich werden Mängel bei der Rechtssicherheit, lange Verfahrensdauern, Unvorhersehbarkeit der Urteile und mangelnde Kontinuität in der Gesetzgebung beklagt. Bei der Vergabe von Fördermitteln werden komplizierte bürokratische Verfahren und die mangelnde Transparenz der Entscheidungsprozesse kritisiert. Darüber hinaus ist nach Einschätzung der AHK gerade im Lebens-

#### D. Wer wir sind

Unter dem Dach des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK) haben sich die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften. Auf Bundes- und Europaebene setzt sich der DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein. Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK – vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zu gemeinsamen Positionen der Wirtschaft und tragen so zum

mittelsektor „die Politik des Landwirtschaftsministeriums gegen ausländische Einzelhandelsunternehmen ausgerichtet“.

*Ansprechpartner: AHK Slowakei*

#### 9. Slowenien

Den aktuellen Umfragewerten der AHK Slowakei nach gab es zuletzt insgesamt einen positiven Trend in Sachen Rechtsschutzniveau in Slowenien zu verzeichnen. Auch die an die Kammer herangetragenen Beschwerden über langwierige Gerichtsverfahren nahmen in letzter Zeit deutlich ab. Problematisch sind jedoch die langwierigen slowenischen Verwaltungsverfahren, z. B. bei der Baugenehmigung für Windkraft- oder Industrieanlagen. Nach Angaben der AHK können etwa Umweltverbände „unter sehr niedrigen Voraussetzungen Einwendungen erheben und die Verfahren damit unverhältnismäßig verzögern, was gerade für ausländische Investoren abschreckend wirkt“. So weiß die AHK von einem Fall zu berichten, „in dem im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für ein Werk eines ausländischen Unternehmens von einigen Umweltorganisationen die Einhaltung immer komplizierterer Umweltauflagen beantragt und so letztlich das Genehmigungsverfahren sehr stark in die Länge gezogen wurde“. Hinzu kommen das bereits erwähnte Problem der aufwändigen Verwaltungsverfahren bei der öffentlichen Auftragsvergabe und der mangelnde Rechtsschutz im Fall einer Benachteiligung, was gerade für Wettbewerber aus dem EU-Ausland nachteilhaft sein könne (ausf. o. S. 16).

*Ansprechpartner: AHK Slowenien*

#### 10. Spanien

Die Probleme bei der Vorsteuererstattung betreffen auch Unternehmen, die sich in Spanien niederlassen wollen (s.o. S. 17).

wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei. Darüber hinaus koordiniert der DIHK das Netzwerk der 140 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 92 Ländern. Er ist im Register der Interessenvertreter der Europäischen Kommission registriert (Nr. 22400601191-42).

## E. Ansprechpartner

### Für die Umfrage im Ganzen

#### Annelise Badinand, LL.M.

Leiterin des Referats Europäisches Wirtschaftsrecht, Deutsches und Internationales Handelsrecht, DIHK Brüssel  
Tel.: +32(0)2286-1663  
E-Mail: badinand.annelise@dihk.de

#### Patricia Sarah Stöbener de Mora, LL.M.

Leiterin des Referats Recht der Europäischen Union und Internationales Wirtschaftsrecht, DIHK Berlin  
Tel.: +49(0)30-20308-2715  
E-Mail: Stobener.Patricia@dihk.de

### Weitere Ansprechpartner aus dem DIHK

#### Dr. Sara Borella

Leiterin des Referats West- und Mitteleuropa, DIHK Berlin  
Tel.: +49(0)30-20308-2304  
E-Mail: borella.sara@dihk.de

#### Dr. Knut Diekmann

Leiter des Referats Grundsatzfragen der Weiterbildung DIHK Berlin  
Tel.: +49(0)30-20308-2521  
E-Mail: diekmann.knut@dihk.de

#### Dr. Sven Hallscheidt

Leiter des Referats Grundsatzfragen der Dienstleistungswirtschaft, DIHK Berlin  
Tel.: +49(0)30-20308-2102  
E-Mail: hallscheidt.sven@dihk.de

#### Annette Karstedt-Meierrieks

Leiterin des Referats Wirtschaftsverwaltungsrecht, Vergaberecht, Datenschutzrecht, DIHK Berlin  
Tel.: +49(0)30-20308-2706  
E-Mail: karstedt-meierrieks.annette@dihk.de

#### Dr. Mona Moraht

Leiterin des Referats Gewerberecht, DIHK Berlin  
Tel.: +49(0)30-20308-2709  
E-Mail: moraht.mona@dihk.de

#### Brigitte Neugebauer

Leiterin des Referats Umsatzsteuer, Verfassungsrecht, DIHK Berlin  
Tel.: +49(0)30 20308-2604  
E-Mail: neugebauer.brigitte@dihk.de

#### Susanne Reichenbach

Leiterin des Referats Digitaler Binnenmarkt, EU-Verkehrspolitik, Regionalpolitik, DIHK Brüssel  
Tel.: +32(0)2286-1639  
E-Mail: reichenbach.susanne@dihk.de

#### Dr. Patrick Thiele

Leiter des Referats Nationale Verkehrspolitik, Verkehrswirtschaft, DIHK Berlin  
Tel.: +49(0)30-20308-2110  
E-Mail: thiele.patrick@dihk.de

#### Malte Weisshaar

Leiter des Referats Steuern in der EU, EU-Haushalt, Energiesteuern, DIHK Brüssel  
Tel.: +32(0)2-286-1609  
E-Mail: weisshaar.malte@dihk.de



## Aus den IHKS

#### IHK Aachen

**Claudia Masbach**  
Referentin Außenwirtschaftsfragen  
Tel.: +49(0)241-4460-296  
E-Mail: claudia.masbach@aachen.ihk.de

#### IHK Bodensee-Oberschwaben

**Christina Palm**  
Recht und Steuern I International, Bereichsleiterin  
Telefon: +49(0)751-409-115  
E-Mail: palm@weingarten.ihk.de

#### IHK Chemnitz

**Nikola Loske**  
Enterprise Europe Network  
Tel. 0371 6900 1245  
E-Mail: nikola.loske@chemnitz.ihk.de

#### Wolfgang Reckel

Referent Zoll- und Außenwirtschaftsrecht  
Tel.: +49(0)371-6900-1243  
E-Mail: wolfgang.reckel@chemnitz.ihk.de

#### HK Darmstadt Rhein Main Neckar

**Martin Proba**  
Leiter des Geschäftsbereichs Unternehmen und Standort  
Tel.: +49(0)6151-871-1234  
E-Mail: martin.proba@darmstadt.ihk.de

#### IHK Dresden

**Silvia Arnold**  
Referentin Europa- und Internationales Recht  
Tel.: +49(0)351-2802-187  
E-Mail: arnold.silvia@dresden.ihk.de

**Susanne Leszkiewicz**  
Referentin Zoll- und Außenwirtschaftsrecht  
Tel.: +49(0)351-2802-175  
E-Mail: leszkiewicz.susanne@dresden.ihk.de

#### IHK zu Düsseldorf

**Robert Butschen**  
Referent Außenwirtschaft  
Tel.: +49(0)211-3557-217  
Email: butschen@duesseldorf.ihk.de

#### IHK Erfurt

**Mark Bremer**  
Amt. Abteilungsleiter International, Innovation und Umwelt  
Tel.: +49(0)361-3484-200  
E-Mail: bremer@erfurt.ihk.de

#### IHK Halle-Dessau

**Michael Drescher**  
Referent Geschäftsfeld Internati-onal  
Tel.: +49(0)345-2126-353  
E-Mail: mdrescher@halle.ihk.de

#### IHK Koblenz

**Lea Malkmus**  
Tel.: +49(0)261-106-170  
E-Mail: malkmus@koblenz.ihk.de

#### IHK Köln

**Susanne Wollenweber**  
Recht und Steuern  
Tel.: +49(0)221-1640-3100  
E-Mail: Susanne.Wollenweber@koeln.ihk.de

#### IHK Magdeburg

**Melanie Kerst**  
Tel.: +49(0)391-5693-138  
E-Mail: melanie.kerst@magdeburg.ihk.de

Für die Umsatzsteuer:

#### Yvonne Schulze

Tel.: +49(0)391-5693-186  
E-Mail: SchulzeY@magdeburg.ihk.de

#### IHK für München und Oberbayern

**Alexander Lau**  
Leiter des Referats Europa, Enterprise Europe Network, EU-Handelspolitik, Länderberatung Estland, Lettland, Litauen  
Tel. +49(0)89-5116-1614  
E-Mail: alexander.lau@muenchen.ihk.de

#### IHK Nord Westfalen

**Sebastian Van Deel**  
Geschäftsbereich International  
Tel.: +49(0)251-707-470  
E-Mail: vandeel@ihk-nordwestfalen.de

#### IHK für Oberfranken Bayreuth

**Cornelia Kern**  
Stellv. Bereichsleiterin International, Leiterin des Referats EU-Fragen  
Tel.: +49(0)921-886-152  
E-Mail: kern@bayreuth.ihk.de

#### IHK Ostwestfalen zu Bielefeld

**Martina Wiebusch**  
Referentin Zoll- und Außenwirtschaftsrecht  
Tel.: +49(0)521-554-232  
E-Mail: m.wiebusch@ostwestfalen.ihk.de

#### IHK zu Schwerin

**Henrike Güdokeit**  
Fachberaterin Außenwirtschaft  
Tel.: +49(0)385-5103-215  
E-Mail: guedokeit@schwerin.ihk.de

#### IHK Südlicher Oberrhein

**Petra Steck-Brill**  
Tel.: +49(0)7821-2703-690  
E-Mail: petra.steck@freiburg.ihk.de

**Frédéric Carrière**  
Tel.: +49(0)7821-2703-650  
E-Mail: frederic.carriere@freiburg.ihk.de

## Aus den AHKs

### AHK Bulgarien

#### Carmen Struck

Stv. Geschäftsführerin

Tel.: +359 2 816 30-20

E-Mail: carmen.struck@ahk.bg

### AHK Debelux

Tel.: +32 2 206 67 50

E-Mail: recht@debelux.org

### AHK Finnland

#### Dagmar Ossenbrink

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Tel.: +358 50 4619 270

E-Mail: dagmar.ossenbrink@dfhk.fi

### AHK Griechenland

#### Prof. Dr. Ing. Athanassios Kelemis

Geschäftsführer

Tel: +30 2106419020

E-mail: a.kelemis@ahk.com.gr

### AHK Italien

#### Carolina Pajè

Team Leader Recht & Steuern

Tel.: +39 02 398009-52

E-Mail: pajè@deinternational.it

#### Melanie Prestipino

Assistenz der Geschäftsführung

Tel. +39 02 67913202

E-Mail: prestipino@ahk-italien.it

### AHK Niederlande

#### Ulrike Tudyka

Beratung Arbeitsrecht

Tel.: +31-70-3114137

E-Mail: u.tudyka@dnhk.org

### AHK Polen

#### Agnieszka Ozubko LL.M.

Managerin, Kommunikation, Interessenvertretung

Tel.: + 48 22 53 10 547

E-Mail: AOzubko@ahk.pl

### AHK Schweden

#### Dr. Kerstin Kamp-Wigforss, LL.M.

Bereichsleiterin Recht

Tel.: +46 8 665-1856

E-Mail: kerstin.kamp-wigforss@handelskammer.se

### AHK Spanien

#### Melanie Gierth

Leiterin Recht

Tel. +34 91 353 09 38

E-Mail: Metanie.Gierth@ahk.es

### AHK Slowakei

#### Peter Kompalla

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Tel.: +421 2 2085 0620

E-Mail: kompalla@dsihk.sk

### AHK Slowenien

#### Katja Stadler

Leiterin Recht und Steuern

Tel.: +386 1 252 88 57

E-Mail: katja.stadler@ahkslo.si

## F. Hintergrund zur Umfrage

Vom 13.5. bis 5.7.2019 hat der DIHK die 79 Industrie- und Handelskammern und die deutschen Auslandshandelskammern in allen EU-Mitgliedstaaten zu ihren Erfahrungen mit Hindernissen im Binnenmarkt befragt. Gefragt wurde nach Beschränkungen ggf. für bestimmte Sektoren, Diskriminierung im Vergleich zu inländischen Investoren, aufwändigen regulatorischen Anforderungen oder Verwaltungsverfahren,

fehlenden Informationen und Schwierigkeiten mit der öffentlichen Verwaltung sowie Mängeln beim Rechtsschutz. Außerdem wurden konkrete Vorschläge für eine Beseitigung der jeweiligen Hindernisse und eine Verbesserung des Binnenmarkts erbeten. Die bei den Ansprechpartnern genannten IHKs und AHKs haben an der Umfrage mit eigenen Rückmeldungen teilgenommen.